

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2007 – Nr. 10

Ausgegeben: Dresden, am 1. Juni 2007

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung von Kirchenvorständen und Kirchgemeindevertretungen Vom 22. April 2007	A 89
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke Vom 23. April 2007	A 93
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode Vom 23. April 2007	A 94
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes Vom 23. April 2007	A 95
Kirchengesetz zur Regelung dienst- und versorgungsrechtlicher Verhältnisse des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes Vom 23. April 2007	A 95
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes Vom 23. April 2007	A 97

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2008 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
Vom 8. Mai 2007

A 97

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen	A 111
4. Gemeindepädagogenstellen	A 111
6. Referent/Referentin für Bildungsfragen im Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens	A 113
7. Leiter/Leiterin der Abteilung Mietrecht im Grundstücksamt	A 113

VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrerinnen und Pfarrern – Pfarrertag 2007	A 113
Neuzugänge der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes (2007/I – Fortsetzung)	A 114

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung von Kirchenvorständen und Kirchgemeindevertretungen Vom 22. April 2007

Reg.-Nr. 14220 (12) 998

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO)

§ 1

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Kirchenvorstand wird durch Wahl und Berufung von Kirchgemeindegliedern (Kirchenvorstehern) gebildet. Mitglieder

von Amts wegen sind die Pfarrer der Kirchgemeinde oder ihre ständigen Vertreter.

(2) Dem Kirchenvorstand müssen mindestens fünf und dürfen höchstens 16 Kirchenvorsteher angehören. Die Anzahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Anzahl der Kirchgemeindeglieder und beträgt in Kirchgemeinden

- bis zu 600 Kirchgemeindegliedern 5 bis 9 Kirchenvorsteher,
- bis zu 1.800 Kirchgemeindegliedern 7 bis 11 Kirchenvorsteher,
- mehr als 1.800 Kirchgemeindeglieder 9 bis 16 Kirchenvorsteher.

Für Kirchspiele gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls in dem Umfang zu erhöhen

ist, wie er sich aus der Vorschrift in § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes ergibt.

(3) Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden.

(4) Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchengemeinde tätig, so entscheidet der Kirchenvorstand nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil.

(5) Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchengemeinde angestellt ist.

§ 2

Ortsgesetz

(1) Der Kirchenvorstand hat in einem Ortsgesetz festzulegen, wie viele Kirchenvorsteher zu wählen und wie viele zu berufen sind. Er kann in diesem Ortsgesetz weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung und die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes treffen. Der Kirchenvorstand kann auch im Ortsgesetz berücksichtigen, dass die zur Kirchengemeinde gehörenden Kirchengemeindeteile mit Kirchenvorstehern im Kirchenvorstand vertreten sind.

(2) Die Bestimmungen des Ortsgesetzes müssen mit dieser Ordnung übereinstimmen.

(3) Vor jeder allgemeinen Neubildung muss der Kirchenvorstand überprüfen, ob das geltende Ortsgesetz noch angemessen ist oder verändert werden soll. Das Regionalkirchenamt berät bei der Neufassung des Ortsgesetzes und bestätigt es. Änderungen des Ortsgesetzes können nur dann bestätigt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr der jeweiligen allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche liegt. Satz 3 gilt nicht für Kirchspielbildungen oder -veränderungen oder Kirchengemeindevereinigungen.

§ 3

Amtszeit

(1) Der Kirchenvorstand wird aller sechs Jahre neu gebildet.

(2) Den Wahltag und den Tag der Einführung bestimmt das Landeskirchenamt.

(3) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Kirchenvorstand. Er kann die Aufgaben nach dieser Ordnung einem Wahlausschuss übertragen.

(4) Mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

(5) Legt ein Kirchenvorsteher sein Amt nieder, endet die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand mit Zugang der Erklärung beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Im Falle des § 1 Abs. 5 endet die Mitgliedschaft mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, wenn dem Kirchenvorstand bereits ein Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 5 angehört. Im Falle des § 22 KGO endet die Amtszeit mit Zugang des Beschlusses beim Regionalkirchenamt.

§ 4

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind Kirchengemeindeglieder,

1. die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. die das Wahlrecht nach kirchlicher Ordnung besitzen,
3. die in der Wählerliste verzeichnet sind.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind Kirchengemeindeglieder, die am Wahltag

1. wahlberechtigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

3. weder ordiniert sind noch als Theologen nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung im Probendienst stehen und

4. nicht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung stehen.

(2) Entsprechendes gilt für die Berufung von Kirchenvorstehern.

§ 6

Wählerliste

(1) In die Wählerliste sind alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder einzutragen.

(2) Zur Vorbereitung der Wählerliste dient das Kirchengemeindegliederverzeichnis. Es ist vor der Neubildung zu überprüfen und erforderlichenfalls auf den aktuellen Stand zu bringen. Die Wahlberechtigung der Kirchengemeindeglieder ist besonders zu kennzeichnen.

(3) Aus der Wählerliste müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Familien- und Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift.

(4) Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltag für mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Auch außerhalb dieses Zeitraumes kann bis zur Schließung der Wählerliste Einsicht genommen werden. Der Beginn der Auslegungsfrist wird in den Gemeinden abgekündigt. Dabei sind die Kirchengemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in die Wählerliste hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob die Wählerliste richtig und vollständig erstellt worden ist.

(5) Die Wählerliste ist eine Woche vor dem Wahltag zu schließen. Änderungen der Wählerliste nach ihrer Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offener Unrichtigkeiten, die Streichung von Personen aufgrund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaus- oder -übertritt oder aufgrund erledigter Einsprüche.

(6) Mit Schließung der Wählerliste gelten die eingetragenen Personen als wahlberechtigt.

§ 7

Wahlvorschläge und Kandidatenliste

(1) Die Kirchengemeindeglieder sind rechtzeitig aufzufordern, Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor dem allgemeinen Wahltag einzureichen.

(2) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern unterschrieben sein. In ihnen sind die Vorgeschlagenen mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift zu benennen.

(3) Vorgeschlagen und berufen werden darf nur, wer sich bereit erklärt hat, das vorgeschriebene Gelöbnis als Kirchenvorsteher abzulegen.

(4) Der Kirchenvorstand stellt die Kandidatenliste zusammen. Sie soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(5) Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen, insbesondere dann, wenn in den eingereichten Wahlvorschlägen die soziale Struktur und die Ortsteile der Kirchengemeinde nicht genügend berücksichtigt sind. Er ist hierzu verpflichtet, wenn keine oder nicht ausreichende Wahlvorschläge eingereicht werden.

(6) Die Kandidatenliste ist der Kirchengemeinde bekannt zu geben. Die Kandidaten sind in einer Gemeindeveranstaltung vorzustellen.

§ 8

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Frist prüft der Kirchenvorstand, ob die genannten Kirchengemeindeglieder wählbar sind. Formale Mängel und Hindernisse, die der Wahl der Vorgeschlagenen im Wege stehen, sollen nach Möglichkeit behoben werden.

(2) Der Kirchenvorstand trifft die erforderlichen Feststellungen und streicht die Namen der nicht wählbaren Kirchgemeindeglieder. Er teilt den Kirchgemeindegliedern, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, den Grund der Streichung mit.

§ 9

Stimmbezirke

(1) Kirchgemeinden mit einem räumlich weit auseinander liegenden oder örtlich gegliederten Wahlgebiet können durch Ortsgesetz in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

(2) In den Stimmbezirken kann nach Maßgabe des Ortsgesetzes mit einer einheitlichen Kandidatenliste oder mit einer nach Stimmbezirken gegliederten Kandidatenliste gewählt werden. Für jeden Stimmbezirk sind eine Wählerliste zu erstellen und ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgaben des Kirchenvorstandes während der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung übernimmt.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in die Wählerliste eingetragen sein. Kirchgemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der dem Kirchenvorstand angehören soll.

§ 10

Wahlvorgang und Wahlergebnis

(1) Die Wahlberechtigten sind einzuladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Orte und Zeiten der Wahlmöglichkeiten sind wiederholt bekannt zu geben.

(2) Die Wahlberechtigten haben geheim und persönlich mittels eines vom Kirchenvorstand hergestellten Stimmzettels zu wählen, der alphabetisch geordnet die Kandidaten und die Angabe enthalten muss, wie viele Kandidaten zu wählen sind. Höchstens so viele dürfen angekreuzt werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne und wird vom Kirchenvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(3) Die Stimmzählung erfolgt im Anschluss an die Wahlhandlung. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses kann jedes Kirchgemeindeglied anwesend sein. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei mehreren Kandidaten gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 oder § 1 Abs. 5 ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält,
5. keine Kennzeichnung enthält.

(5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Kirchenvorstand.

(6) Über den Wahlvorgang und die Ermittlung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zweifach anzufertigen.

(7) Das Wahlergebnis ist der Kirchgemeinde im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 11

Briefwahl

(1) Am Wahltag verhinderte Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich beim Kirchenvorstand die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen.

(2) Der Wahlschein hat die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Antragstellers in die Wählerliste und eine vom Antragsteller abzugebende Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels zu enthalten. Er ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchgemeinde zu versehen.

(3) Jedem Antragsteller sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Die Ausstellung der Wahlscheine ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Wahlbriefe können bis zu Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ausgehändigt werden. Die Wahlbriefe müssen verschlossen sein und

1. den Briefwahlschein sowie
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel

enthalten. (5) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat vor dem Ende des Wahlvorganges die vorliegenden Wahlbriefe zu öffnen und diesen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen. Nach Vermerk der Namen der Briefwähler in der Wählerliste hat er die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

(6) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten, insbesondere die Versicherung nach § 11 Abs. 2 nicht abgegeben wurde,
2. sie erst nach Abschluss des Wahlvorganges eingegangen sind,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.

Ungültige Wahlbriefe sind auszusondern und in der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 6 festzuhalten.

(7) Auf die den Wahlberechtigten zustehende Möglichkeit, bei Verhinderung am Wahltag das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben zu können, ist in den Einladungen und Bekanntgaben gemäß § 10 Abs. 1 hinzuweisen. Dabei ist das für die Briefwahl zu beachtende Verfahren zu erläutern.

§ 12

Berufung

(1) Spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist von den gewählten Kirchenvorstehern und den von Amts wegen zum Kirchenvorstand gehörenden Pfarrern durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln die Berufung vorzunehmen. Bei der Berufung ist die Vielgestaltigkeit des Lebens und der Aufgaben der Kirchgemeinde zu berücksichtigen.

(2) Durch Festlegung im Ortsgesetz kann Gemeindegruppen ein Vorschlagsrecht für die Berufung eingeräumt werden.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Kirchgemeinde im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 13

Einspruch

(1) Jeder Wahlberechtigte kann schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen gegen

1. die Vollständigkeit oder Richtigkeit von Eintragungen in der Wählerliste bis vier Wochen vor dem Wahltag,
2. das bei der Zusammenstellung der Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidaten binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste,
3. das Wahlverfahren binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
4. das Berufungsverfahren oder einzelne Berufene binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung.

(2) Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat.

(3) § 14 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Einsprüche haben keinen Einfluss auf den Fortgang des Wahlverfahrens.

§ 14

Prüfung durch das Regionalkirchenamt

(1) Das Ergebnis von Wahl und Berufung ist dem Regionalkirchenamt nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 binnen zwei Wochen mitzuteilen. Die neuen Kirchenvorsteher sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift anzugeben. Das Zweitstück der Wahlniederschrift ist beizufügen.

(2) Stellt das Regionalkirchenamt Verstöße gegen diese Ordnung fest, so kann es die Neubildung oder Teile von ihr für ungültig erklären oder die Wählbarkeit einzelner Gewählter oder Berufener verneinen. In der Entscheidung ist auf die Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 3 hinzuweisen.

(3) Gegen die Entscheidung des Regionalkirchenamtes kann bei diesem binnen zwei Wochen schriftlich und begründet Beschwerde eingelegt werden. Das Regionalkirchenamt hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt es der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so hat es sie mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Landeskirchenamt vorzulegen, das binnen zwei Wochen endgültig schriftlich und begründet entscheidet.

(4) Werden Wahl oder Berufung für ungültig erklärt, so sind sie zu wiederholen. Ist die Wahl einzelner Gewählter für ungültig erklärt, so gilt jeweils derjenige als gewählt, der unter den nicht gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, so ist vom Kirchenvorstand ein Wählbarer zu berufen.

(5) Wurde ohne Einfluss auf das Ergebnis gegen diese Ordnung verstoßen, so bleibt die Neubildung gültig.

§ 15

Einführung

Die Kirchenvorsteher werden nach dem Vierten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden durch einen Pfarrer in ihr Amt eingeführt.

§ 16

Bestellung von Kirchenvorstehern und Aufhebung der Kirchgemeinde

(1) Kommt in einer Kirchgemeinde die Neubildung nicht zustande, kann das Landeskirchenamt

1. das Regionalkirchenamt beauftragen, nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes Kirchenvorsteher aus den wählbaren Kirchgemeindegliedern dieser Kirchgemeinde zu bestellen, wobei es an die Bestimmungen des Ortsgesetzes nicht gebunden ist, oder

2. die Verwaltung der Kirchgemeinde durch das Regionalkirchenamt anordnen; § 22 Satz 3 KGO gilt entsprechend.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 kann auch mit der Maßgabe erfolgen, die Kirchgemeinde mit einer anderen Kirchgemeinde zu vereinigen oder als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben.

§ 17

Ersatzberufung

Scheiden Kirchenvorsteher vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so nimmt der Kirchenvorstand für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzberufung auch dann vor, wenn der Ausgeschiedene gewählt war. Jede personelle Veränderung ist dem Regionalkirchenamt mitzuteilen.

§ 18

Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von dieser Ordnung bewilligen.

Artikel 2

Änderung des Kirchgemeindestrukturgesetzes

Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz – KGStrukG –) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenvorstand hat in einem vom Regionalkirchenamt zu bestätigenden Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher zu bestimmen und die Aufteilung der zu wählenden Kirchenvorsteher auf die einzelnen Kirchgemeinden so festzulegen, dass dem Kirchenvorstand mindestens zwei Kirchgemeindeglieder aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde als Kirchenvorsteher angehören.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 10 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchgemeindevvertretung besteht aus mindestens zwei Gliedern der Kirchgemeinde, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 dem Kirchenvorstand angehören. Zusätzlich können weitere wählbare Kirchgemeindeglieder der betreffenden Kirchgemeinde in der erforderlichen Anzahl als Kirchgemeindevvertreter gewählt oder berufen werden; § 1 Abs. 3 der Kirchenvorstandsbildungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Anzahl der Mitglieder einer jeden Kirchgemeindevvertretung ist in einem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz festzulegen, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf. In diesem Ortsgesetz kann außerdem bestimmt werden, dass die in Absatz 2 Satz 2 genannten Kirchgemeindevvertreter, abweichend von dieser Vorschrift, vom Kirchenvorstand ausschließlich berufen werden, wenn dieses Verfahren für alle Kirchgemeinden des Kirchspiels gleichermaßen angewendet wird.

(4) In dem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz kann weiter bestimmt werden, dass die Kirchgemeindevvertreter, die die meisten Stimmen erhalten haben, nach Maßgabe der Aufteilung auf die Kirchgemeinden (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zugleich in den Kirchenvorstand gewählt sind.“

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Arbeitsweise der Kirchgemeindevvertretung sowie für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Kirchgemeindevvertreter) gelten die Bestimmungen in den §§ 15, 17, 18, 20, 21, 30 und 31 der Kirchgemeindeordnung entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –) vom 2. November 1988 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Bohl

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke Vom 23. April 2007

Reg.-Nr. 1461 (7) 311

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG –) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kirchenbezirk ist der Zusammenschluss der Kirchgemeinden und Kirchspiele in einem räumlich begrenzten Bereich der Landeskirche. Jede Kirchgemeinde und jedes Kirchspiel gehören einem Kirchenbezirk an. Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Bestimmungen über Kirchgemeinden auf Kirchspiele entsprechend anzuwenden.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenbezirk“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie wirkt an der Leitung des Kirchenbezirks mit.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Sie wirkt mit bei der Entwicklung der Stellenstruktur im Kirchenbezirk und unterbreitet dem Regionalkirchenamt und dem Landeskirchenamt Vorschläge für Strukturpläne, Stellenpläne und Pläne über notwendige Bautätigkeit.“
 - bb) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Sie unterstützt den Superintendenten bei den Visitationen im Kirchenbezirk.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:
 - „a) den Haushalt des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen,
 - b) die Erhebung von Umlagen von den Kirchgemeinden und Kirchspielen des Kirchenbezirks (§ 6 Abs. 1),“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kirchenbezirkssynode wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung den Superintendenten.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
4. § 12 Abs. 10 wird aufgehoben.
5. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mittels Stimmzetteln vorgenommen. Eine Wahl durch Handzeichen ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Wahl des Superintendenten ist in jedem Fall nach Satz 1 durchzuführen. Der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode ist zugleich Wahlleiter, bei Verhinderung einer der beiden Stellvertreter nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes der Kirchenbezirkssynode. Bis zur Wahl des Vorstandes der Kirchenbezirkssynode ist der Superintendent, bei Verhinderung sein Stellvertreter, Wahlleiter.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) auf denen andere Namen angegeben werden als die, die zur Kandidatur standen;
 - b) die den Wählerwillen nicht erkennen lassen.
- (3) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, Fragen der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses entscheidet der Vorstand der Kirchenbezirkssynode, bis zur Wahl des Vorstandes der Wahlleiter, abschließend.“
6. § 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Dem Kirchenbezirksvorstand gehören an:

 - a) die Mitglieder des Regionalkirchenamtes (Superintendent und Leiter des Regionalkirchenamtes),
 - b) der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode,
 - c) sechs bis zehn zu wählende Mitglieder der Kirchenbezirkssynode.

(3) Ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstandes vier weitere Mitglieder der Kirchenbezirkssynode als Stellvertreter und, sofern nicht bereits nach Absatz 2 Buchstabe c gewählt, der Bezirkskatechet, der Kirchenmusikdirektor und der Bezirksjugendwart beratend teil. In Kirchenbezirken mit einem hauptamtlichen Jugendpfarrer tritt dieser an die Stelle des Bezirksjugendwartes.“
 7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er leitet den Kirchenbezirk.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Er nimmt die Aufgaben der Kirchenbezirkssynode zwischen deren Sitzungen wahr.“
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - ee) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Stellung des Superintendenten bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Erarbeitung und Vorlage des Haushalt- und Stellenplans des Kirchenbezirks sowie dessen Umsetzung,“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a.
 - cc) Im neuen Buchstaben a werden nach dem Wort „Kirchgemeinden“ die Wörter „und Kirchspielen“ eingefügt.
 - dd) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - ee) Die Buchstaben d bis f werden Buchstaben b bis d.
 - d) Absatz 7 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Bohl

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode Vom 23. April 2007

Reg.-Nr. 12110-11

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Oktober 1989 (ABl. S. A 96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landessynode besteht aus 80 Mitgliedern, nämlich 40 gewählten Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung, 20 gewählten Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung und 20 berufenen Synodalen, von denen höchstens 10 dem Personenkreis nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung angehören dürfen. In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer nach § 21 der Kirchenverfassung wählbar ist und in einem ordnungsgemäßen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auch ist ausdrücklich anzugeben, ob der Genannte zur Wahl als Synodaler nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung oder als Synodaler nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 5 Nr. 1 bis 6“ ersetzt.

d) In Abs. 4 werden die Wörter „nach § 19 Abs. 8 der Kirchenverfassung“ durch die Wörter „gemäß § 11“ ersetzt.

e) In Abs. 5 wird das Wort „Gelübde“ durch das Wort „Gelöbnis“ ersetzt.

2. Die §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Wer zur Wahl nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss am Wahltag die Wahlvoraussetzungen besitzen.

(2) Wer zur Wahl nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss bis zum Wahltag ordiniert worden sein und darf am Wahltag das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

(1) In jedem Wahlkreis sind drei Mitglieder der Landessynode nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu wählen. Die Wahl ist in jedem Wahlkreis getrennt durchzuführen nach

a) Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung (Laien),

b) Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung (Geistliche).

(2) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchengemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden, wenn dies in der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung vorgesehen wird.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Das Nähere bestimmt die gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffende Regelung.

§ 4

(1) Die Landessynode prüft die Gültigkeit der Wahl anhand des Berichtes des Landeskirchenamtes und der Wahlunterlagen durch ihren Wahlprüfungsausschuss.

(2) Aufgrund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl.

(3) Hat die Landessynode die Ungültigkeit der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen festgestellt, ist eine Wiederholungswahl nach Maßgabe der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung in den betreffenden Wahlkreisen durchzuführen.

(4) Bis zur Feststellung der Ungültigkeit der Wahl haben die Gewählten Sitz und Stimme.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „Gelübde“ durch das Wort „Gelöbnis“ ersetzt.

b) In Buchstabe b wird das Wort „Verpflichtung“ durch das Wort „Ernennung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Wer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung gewählt oder berufen ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tage aus, von dem an er dem Personenkreis nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung angehört.

(2) Wer nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung gewählt oder berufen worden ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tage aus, von dem an er nicht mehr dem in § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung genannten Personenkreis angehört, bei Übernahme eines geistlichen Amtes außerhalb des Bereiches der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage der Übernahme dieses Amtes.

(3) In die Landessynode berufene Superintendenten verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode an dem Tage, an welchem sie aus dem Superintendentenamts ausscheiden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so rückt unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 4 der Kirchenverfassung derjenige Kandidat nach, der bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Steht kein solcher Kandidat als Mitglied zur Verfügung, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzberufung aufgrund von Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkreis vorzunehmen.

(5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.“

5. In § 8 werden die Wörter „geistlichen Mitgliedern der Landessynode“ durch die Wörter „Mitgliedern nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei berufenen Mitgliedern ist die Kirchenleitung zu hören.“

bb) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Jedes Ausscheiden eines Landessynodalen aus der Landessynode ist vom Präsidenten der Landessynode dem Betroffenen und der Kirchenleitung mitzuteilen.

§ 11

Die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise und die Beschlussfassung über die Landessynodal-Wahlordnung obliegen der Kirchenleitung.“

8. Der bisherige § 11 wird § 12.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Bohl

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs
und des Präsidenten des Landeskirchenamtes
Vom 23. April 2007**

Reg.-Nr. 61100; 1303

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 17. November 1992 (ABl. S. A 182) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Kirchenamtsräte der Landeskirche“ durch die Wörter „Leiter der Regionalkirchenämter“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden die Wörter „des Wahlkörpers (§ 3 Abs. 1)“ und „des Wahlkörpers“ jeweils durch die Wörter „der Landessynode“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „treten Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt als Wahlkörper“ durch die Wörter „tritt die Landessynode“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Wahlkörper“ durch die Wörter „die Landessynode“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Wahlkörper“ durch die Wörter „die Landessynode“, das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 5 werden die Wörter „Vorsitzenden des Wahlkörpers“ durch die Wörter „Präsidenten der Landessynode“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Bohl

**Kirchengesetz
zur Regelung dienst- und versorgungsrechtlicher Verhältnisse
des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes
Vom 23. April 2007**

Reg.-Nr. 60201 (11) 503

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 29 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 der Kirchenverfassung in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes werden für eine Amtszeit von 12 Jahren gewählt. Der Gewählte wird nach der Wahl unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 12 Jahren zum Landesbischof oder zum Präsidenten des Landeskirchenamtes durch die Kirchenleitung ernannt.

(2) Die Ernennung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes zum Kirchenbeamten auf Zeit setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Ernennung ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens begründet wird,

sofern ein solches nicht bereits besteht oder über den Tag der Ernennung hinaus zu einer anderen Kirche oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Wege der Beurlaubung fortbesteht. Wird zum Zeitpunkt der Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zugleich ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens begründet, erfolgt dies unter Übertragung eines Amtes als Oberkirchenrat mit Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16.

(3) Vom Tag der Ernennung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit an ruhen für dessen Dauer die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Betreffenden zuletzt im Dienstverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist.

(4) Für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und das gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 zu unterlegende Dienstverhältnis auf Lebenszeit gelten die Bestimmungen über Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt wird.

(5) Die Bestimmungen über das Lebensalter als Einstellungs-voraussetzung sind nicht anzuwenden, dies gilt ebenso für das Erfordernis einer Probezeit sowie die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 7 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes.

(6) Die Amtszeit des Landesbischofs oder des Präsidenten des Landeskirchenamtes beginnt mit dem Tag der Ernennung und endet nach 12 Jahren mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, auf den die Ernennung fiel. Sie endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn der Betreffende durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tritt, aus anderen Gründen nach den Vorschriften für die Dienstverhältnisse auf Lebenszeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt wird oder sein Dienstverhältnis endet.

(7) Die Landessynode kann auf Vorschlag der Kirchenleitung und mit Einverständnis des Betreffenden eine befristete Verlängerung der Amtszeit beschließen. Der Beschluss ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit zu fassen. Wird das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit verlängert, dauert die Amtszeit für die mit dem Synodalbeschluss festgelegte Zeit an. Für die Anwendung dieses Gesetzes gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 2

(1) Mit dem Ablauf der Amtszeit ist der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit kraft Gesetzes entlassen. Mit der Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Zum gleichen Zeitpunkt endet das Ruhen gemäß § 1 Abs. 3 des unterlegten Dienstverhältnisses auf Lebenszeit. Besteht mit dem Landesbischof oder dem Präsidenten des Landeskirchenamtes ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, gelten die nachfolgenden Regelungen der Absätze 2 bis 6 und § 3.

(2) Zum Zeitpunkt der Entlassung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes in den Ruhestand zu versetzen, es sei denn, er wird zu diesem Zeitpunkt gemäß Absatz 3 in den Wartestand versetzt oder es wird ihm zu diesem Zeitpunkt eine neue Stelle übertragen.

(3) Der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes kann vor Ablauf der Amtszeit eine Erklärung abgeben, wonach er sein früheres oder ein anderes Amt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wahrzunehmen beabsichtigt. Liegt diese Erklärung vor und kann eine entsprechende Stelle zum Zeitpunkt des Ablaufes der Amtszeit noch nicht übertragen werden, ist der Betreffende in den Wartestand unter Zahlung der Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 zu versetzen. Erhält der Betreffende während dieser Zeit weiteres Erwerbseinkommen, werden diese in voller Höhe auf die Besoldung angerechnet. Mit der Übertragung einer neuen Stelle erhält er die vorgesehenen Dienstbezüge zuzüglich einer Zulage in Höhe der Differenz zur Besoldungsgruppe A 16, es sei denn, es sind mit dem mit der neuen Stelle übertragenen Amt höhere Dienstbezüge verbunden.

(4) Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, einen Landesbischof oder einen Präsidenten des Landeskirchenamtes, der diesen Dienst beendet, wirksam in seinen Bemühungen um die Übertragung einer anderen Aufgabe zu unterstützen. Ist die Übertragung einer neuen Stelle binnen Jahresfrist nach der Versetzung in den Wartestand nicht erfolgt, ist der Betreffende in den Ruhestand zu versetzen. Er kann jederzeit aus dem Wartestand gemäß Absatz 3 sowie aus einer ihm nach Ablauf der Amtszeit übertragenen Stelle heraus ohne Angabe von Gründen die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben. Mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 sowie nach den Sätzen 2 oder 3 entsteht ein Anspruch auf Versorgung gemäß § 3.

(5) Der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes sind berechtigt, nach Ablauf der Amtszeit ihre jeweilige

Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.), mit Eintritt in den Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) weiter zu führen. Diese Dienstbezeichnung kann nicht neben einer weiteren Dienstbezeichnung geführt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und vor dem Ende der Amtszeit das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beendet wird. Die vorzeitige Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit kann bei einem Landesbischof oder Präsidenten des Landeskirchenamtes, dessen Dienstverhältnis auf Lebenszeit mit einer anderen Kirche oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft fortbesteht, nur im Einvernehmen mit dem Dienstherrn der beurlaubenden Körperschaft erfolgen.

§ 3

(1) Aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ergibt sich kein selbstständiger Anspruch auf Versorgung.

(2) Für die Versorgung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes im Ruhestand gelten die Bestimmungen des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Dienstverhältnis auf Lebenszeit berechnen sich auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 16. War ein Amt aus dem Dienstverhältnis auf Lebenszeit vor oder nach der Amtszeit als Landesbischof oder Präsident des Landeskirchenamtes einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet, so berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf der Grundlage dieser Besoldungsgruppe. Den Dienstbezügen nach Satz 1 oder 2 ist ein Unterschiedsbetrag zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit als Landesbischof oder Präsident des Landeskirchenamtes ruhegehaltfähig waren, hinzuzurechnen und zwar in Höhe eines Zwölftels pro angefangenem Dienstjahr des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit.

(4) Wird der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes gemäß § 10 Abs. 2 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes.

(5) Im Falle des Absatzes 4 sind mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Versorgungsbezüge des Landesbischofs oder des Präsidenten des Landeskirchenamtes neu zu berechnen. Dabei sind die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zugrunde zu legen, die zurückgelegt worden wären, wenn er bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche gestanden hätte.

§ 4

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Es gilt nicht für den zu diesem Zeitpunkt das Amt innehaltenden Landesbischof und Präsidenten des Landeskirchenamtes, deren Amtszeit mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften für Dienstverhältnisse auf Lebenszeit endet.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Bohl

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes Vom 23. April 2007

Reg.-Nr. 1004/279

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 21. Oktober 1985 (ABl. S. A 81) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kirchengesetz zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der Mitglieder des Landeskirchenamtes“

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Ernennung der Superintendenten der Landeskirche erfolgt durch die Kirchenleitung ohne zeitliche Begrenzung der Amtsdauer nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. Der Ernennung geht die Wahl durch die Kirchenbezirkssynode voraus. Die mit dem Superintendentenamtsamt verbundene Pfarrstelle wird unbefristet übertragen.

§ 2

(1) Der Superintendent widmet sich vorrangig seinen geistlichen Leitungsaufgaben im Kirchenbezirk. Zu diesem Zweck soll er alle gegebenen Möglichkeiten einer Entlastung von anderen Verpflichtungen nutzen.

(2) Wird ein Superintendent durch pfarramtlichen Dienst überlastet, so kann er sich darin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde von einem anderen Pfarrer der Gemeinde unterstützen oder vertreten lassen.

(3) Das Landeskirchenamt hat einem Pfarrer des Kirchenbezirks auf Vorschlag des Superintendenten nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente die Vertretung des Superintendenten zu übertragen. Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirks vertreten zu lassen.

(4) Der Superintendent kann zu seiner Entlastung den Konventsvorsitzenden Aufgaben im Rahmen der Konventsordnung übertragen.“

3. In der Überschrift zu Abschnitt II, § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 Abs. 1 wird das Wort „ordentlichen“ jeweils gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Bohl

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2008 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke Vom 8. Mai 2007

Reg.-Nr. 4201 (7) 320

1. Kirchgemeinden

Die Einreichung des Haushaltplanes (drei Exemplare) für das Jahr 2008 beim Bezirkskirchenamt hat bis zum **28. September 2007** zu erfolgen.

Das für das Jahr 2008 voraussichtlich zur Verfügung stehende Verteilvolumen sinkt gegenüber dem Jahr 2007 leicht. Nach § 7 Abs. 1 Kirchliche Haushaltordnung (KHO) ist der Haushaltplan ausgeglichen aufzustellen. Dabei ist der Haushaltsausgleich durch die Kirchgemeinden in eigener Verantwortung zu erreichen, entweder durch Steigerung der Einnahmen oder aber durch Kürzung der Ausgaben. Das bedeutet zwingend, dass dem Bezirkskirchenamt ausgeglichene Haushaltpläne zur Genehmigung vorzulegen sind.

Sofern die Buchhaltung mittels eines Kassenprogramms erfolgt, ist der Haushaltplan unter Verwendung dieses Programms zu erstellen.

Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Abs. 1 KHO beizufügen. In jedem Fall sind der Stellenplan und Bestandsübersichten mit aktuellem Schuldenstand per

31.12.2006, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehn aufgeschlüsselt hervorgehen, beizufügen. Der Stellenplan ist entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster aufzubauen und zu gliedern (siehe auch Ziffer 1.3.4). Für die Bestandsübersichten ist die Anlage IV der Ausführungsverordnung zur KHO zu verwenden. Darüber hinaus sind gemäß § 24 Abs. 2 KHO eine Personalkostenübersicht, der Ortskirchensteuerbeschluss, soweit dieser vom im Vorjahr geltenden Beschluss abweicht, aktualisierte Pachtlisten sowie der Nachweis über die letzte nach § 63 Abs. 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen) beizufügen. Kirchgemeinden mit Friedhöfen haben für statistische Zwecke außerdem die als **Anlage 2** beigefügte Aufstellung einzureichen.

Schwesterkirchgemeinden, bei denen erstmalig § 9 Abs. 2 ZuWG anzuwenden ist, haben eine „Haushaltrechtliche Vereinbarung“, Vorlage nach ABl. 2005 S. A 227, einzureichen. Den Haushaltplänen ist weiterhin die als **Anlage 3** beigefügte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ voranzustellen.

Die Bezirkskirchenämter haben dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Haushaltplanprüfungen (spätestens 15.12.2007)

die genehmigten Personalkosten- und Einzelzuweisungen sowie die gemäß § 9 ZuwG anrechenbaren Beträge mitzuteilen. Weiter sind wieder die Meldungen über Spenden, Kollekten, Schulden, Vermögen und Rücklagen beizufügen. Dazu sind die bekannten Formblätter zu verwenden.

1.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuwG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuwG)

1.1.1 Personalkosten der Kirchgemeinden

1.1.1.1 Deckungsgrad

Der Deckungsgrad der zuweisungsfähigen Personalkosten beträgt 95 Prozent.

1.1.1.2 Personalkosten der Pfarrer

Der Kirchgemeindeanteil zur Pfarrbesoldung beträgt für 2008 38.640,00 € (3.220,00 € monatlich) je besetzter Pfarrstelle. Die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse sind mit 9.540,00 € (795,00 € monatlich) und der Beitrag zu den Krankversicherungskosten mit 4.080,00 € (monatlich 340,00 €) je besetzter Pfarrstelle zu planen.

Personalkostenzuweisungsfähig sind somit **52.260,00 €**.

Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen gelten die entsprechenden anteiligen Beträge.

Die Vakanzvergütung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a AVOZuwG ist ggf. mit 4.137,00 € pro Monat zu planen und wird durch das Regionalkirchenamt gesondert ausbezahlt.

1.1.1.3 Personalkosten der Kirchenbeamten

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2007 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,2 Monate anzusetzen. Als Versorgungsbeitrag für Kirchenbeamte zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt sind im Jahr 2008 30 Prozent der Jahresbezüge 2007 zu planen. Berechnungsgrundlage ist das 12fache der Januarbezüge 2007.

Die zu planenden Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung werden den betroffenen Kirchgemeinden gesondert mitgeteilt.

1.1.1.4 Ruhegehälter der Kirchenbeamten

Seit dem Jahr 2007 werden die Ruhegehälter im landeskirchlichen Haushalt direkt verrechnet. Eine Planung in den Haushalten der Kirchgemeinden entfällt damit. Damit entfällt auch die Planung eines Beitrages zur Beihilfeablöseversicherung für diesen Personenkreis.

1.1.1.5 Personalkosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2007 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,7 Monate anzusetzen. Darin eingeschlossen sind die Sonderzahlungen.

1.1.2 Allgemeinkostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 5 Abs. 1 ZuwG)

Die Allgemeinkostenzuweisung unterliegt keinerlei Zweckbindung und kann im Haushalt zur Finanzierung aller Ausgaben eingesetzt werden, z. B. auch für zusätzliche Stellen im Verkündigungsdienst. Die Anzahl der Kirchgemeindeglieder nach §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2a Zuweisungsgesetz wird gemäß § 8 Haushaltgesetz (LHG) durch die von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände mit dem Stand vom 31.12.2006 sowie die durch die Kirchgemeinden gemeldeten Umgemeindungen festgestellt.

Daraus ergeben sich nach § 2 Abs. 1 und 2 AVOZuwG folgende Beträge:

Pro Kirchgemeindeglied	7,70 €
Pro Kirche oder ganzjährig gottesdienstlich genutztes Gemeindehaus	980,00 €

1.1.3 Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 5 Abs. 2 ZuwG)

Die Verwaltungskostenzuweisung dient der Finanzierung bzw. Mitfinanzierung von Stellenanteilen kirchgemeindlicher Verwaltungsmitarbeiter.

Der Festbetrag nach § 2 Abs. 3 AVOZuwG beträgt **7.875,00 €**

1.1.4 Einzelzuweisungen an Kirchgemeinden (§ 7 ZuwG)

Von den Regionalkirchenämtern werden den Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2008 Einzelzuweisungen gewährt für:

- 100 Prozent der zu zahlenden Altersversorgung der Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben.

Dabei ist zu beachten, dass wirtschaftlich eigenständige Einheiten, wie Kindergärten und Friedhöfe u. Ä. die von ihnen zu zahlenden Ruhegehälter selbst tragen müssen. Nur in Ausnahmen kann hier eine Einzelzuweisung gewährt werden.

Weiter werden Einzelzuweisungen gewährt für stellenplanüberschreitende, nicht abbaubare Personalkosten sowie Personalkosten unkündbarer Mitarbeiter im Bereich Verwaltung und Technik, sofern die rechtliche Unmöglichkeit vorliegt, Stellenplanüberschreitungen zu reduzieren oder abzubauen und soweit diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können.

Bei Pfarrern werden Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht auf die Einzelzuweisung angerechnet. Zuführungen zu Rücklagen können bei o. g. Einzelzuweisungsbedarf nicht geplant werden. Die dafür verfügbaren Mittel sind zur Reduzierung der Einzelzuweisung einzusetzen.

1.1.5 Kürzung der Zuweisungen

Der Sockelbetrag pro Kirchgemeinde gemäß § 9 Abs. 1 ZuwG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 LHG beträgt 500,00 €. Einkünfte aus Waldbesitz und Pachtzahlungen des Friedhofes laut Gebührekalkulation sind von der Anrechnung ausgenommen. Vor Ermittlung des Anrechnungsbetrages können außergewöhnliche, einmalige Grundstücksaufwendungen sowie die laufenden Kosten nicht verpachteter Grundstücke von den Erträgen abgesetzt werden. Dies gilt auch für den Schuldendienst der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind. Das Ausgleichsverfahren bei Schwesterkirchverhältnissen gemäß § 9 Abs. 2 ZuwG erfolgt weiter nach dem in der Haushaltplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren.

1.2 Kirchgeld

Für das Jahr 2008 ist nur dann ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss zu fassen, wenn dieser vom im Vorjahr geltenden Ortskirchensteuerbeschluss abweichen soll. Hierzu sowie zu der Erstellung der Kirchgeldbescheide wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Kirchgeldordnung (VwVKiG) vom 30. September 2003 (ABl. S. A 207) verwiesen.

In Absprache mit dem Staatsministerium der Finanzen erstreckt sich die staatliche Anerkennung nach § 7 Abs. 3 KiGO auch auf neu gefasste Ortskirchensteuerbeschlüsse, wenn diese nicht von den bisher anerkannten Beschlüssen abweichen.

Im Falle eines Einzelzuweisungsbedarfes hat das Regionalkirchenamt zu prüfen, ob die Kirchgemeinde Kirchgeld in dem ihr

möglichen Rahmen erhebt bzw. Bemühungen zur Steigerung des Kirchgeldaufkommens erkennbar sind. Die Kirchgeldsätze von Kirchengemeinden mit Einzelzuweisungsbedarf dürfen die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 KiGO nicht unterschreiten.

1.3 Personalkosten

1.3.1 Allgemeines

Die Finanzierung der Personalkosten von Kirchenmusikerstellen, die mit dem Amt des Kirchenmusikdirektors (KMD) verbunden sind, die Planung der Personalkostenzuweisung mit Hilfe einer „Eckperson“ im kirchenmusikalischen Bereich und die Planung der Personalkosten bei der Gesamteingruppierung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst – soweit eine Gesamteingruppierung noch fortgeführt wird – sind weiter nach dem in der Haushaltsplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren zu berechnen. Der Stellenumfang für eine Eckperson beträgt 18 Prozent eines Vollzeitäquivalentes (VzÄ). Dies entspricht 6.225,00 € im Jahr.

1.3.2 Überstunden

Überstunden dürfen nicht geplant werden und grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Fallen sie ausnahmsweise an, sind sie durch Arbeitsbefreiung gemäß § 17 Abs. 5 Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) auszugleichen. Von einem Ausgleich durch Arbeitsbefreiung kann nur in besonderen Fällen abgesehen und Überstundenvergütung gezahlt werden, z. B. wenn bei langer Krankheit oder Vakanz anderweitige Personalkosten nicht in der geplanten Höhe entstanden sind.

1.3.3 Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht

Im Haushaltjahr 2008 sind Erstattungen der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht für das Schuljahr 2007/2008 als Einnahmen zu planen.

Dabei ist unter Beachtung von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000 (ABl. S. A 9) bei Pfarrern mit einem uneingeschränkten Dienstverhältnis ab der dritten Wochenstunde der Betrag von 130,00 € je Monat anzusetzen.

Gemeindepädagogische Mitarbeiter erteilen den Religionsunterricht in der Regel im Rahmen ihrer Anstellung in einer personalkostenzuweisungsfähigen Gemeindepädagogenstelle. Für die Erteilung dieses Religionsunterrichtes sind gesonderte Einnahmen – mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung – nicht zu planen (vgl. § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen in der Fassung vom 2. März 2004 [ABl. S. A 47]).

Sofern der Beschäftigungsumfang gemeindepädagogischer Mitarbeiter zur Erteilung weiteren Religionsunterrichtes um 3,7 Prozent einer Vollbeschäftigung pro Wochenstunde befristet vom 01.08.2007 bis 31.07.2008 aufgestockt wurde, ist die Erstattung der tatsächlich anfallenden zusätzlichen Kosten als Einnahme zu planen.

Bei Schwesterkirchverhältnissen ist dabei die Erstattung entsprechend der Beteiligung an den Personalkosten laut Schwesterkirchvertrag zwischen den Kirchengemeinden aufzuteilen.

1.3.4 Stellenpläne

Mit der am 01.01.2008 in Kraft tretenden Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes wird die Errichtung, Veränderung

oder Wiederbesetzbarkeit von Stellen einer Einzelgenehmigung nicht mehr bedürfen. Die Anstellung von Mitarbeitern darf aber nur auf der Grundlage eines genehmigten Stellenplanes mit einer entsprechenden für die Anstellung freien Stelle erfolgen. In den Stellenplan sind alle Stellen aufzunehmen und alle vorhersehbaren Stellenveränderungen einzuarbeiten. Bei zu erwartendem Rückgang der Einnahmen muss der Stellenplan angepasst und arbeitsrechtlich gehandelt werden; d. h. Anstellungen sind zu reduzieren oder zu beenden. Erforderliche Wegfall- und Umwandlungsvermerke sind nach § 33 KHO anzubringen. Vorgesehene Stellenerrichtungen oder -erweiterungen sind zu begründen und deren Finanzierung darzulegen.

Macht sich innerhalb des Haushaltjahres eine wesentliche Änderung des Stellenplanes erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt nach § 25 KHO aufzustellen.

Die Genehmigungen der Stellenpläne können durch das Regionalkirchenamt nur unter strikter Beachtung der kirchengemeindlichen Haushaltlage erfolgen, d. h. wenn die Finanzierung über die Personal-, Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung oder dauerhafte eigene Einnahmen nachgewiesen wird.

Eine gesicherte Finanzprognose ist bei der Beschäftigung von Personal besonders wichtig.

Voraussetzung für die Einrichtung bzw. die Besetzung einer Zivildienststelle oder für die Durchführung eines Freiwilligen Sozialen Jahres ist, dass bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für deren volle Dauer gesichert ist. Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann eine Genehmigung nur erfolgen, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Laufzeit der Maßnahme gesichert ist.

1.3.5 Weitergewährung von Personalkostenzuweisung bei Pfarrstellen

Ist eine Pfarrstelle zum Jahreswechsel vakant und wird diese erst im Folgejahr wieder besetzt, ist der zur Begleichung der Aufwendungen für Vertretungen, für den Ausgleich der Dienstwohnungsvergütung und für die Umzugskostenvergütung nicht benötigte Teil der erhaltenen Personalkostenzuweisung für entsprechende Aufwendungen in das Folgejahr zu übertragen. Gleiches gilt für weitergewährte Personalkostenzuweisung bei Erziehungsurlaub.

1.3.6 Altersteilzeitdienstverhältnisse

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen sind, sofern von der Agentur für Arbeit nach § 4 Altersteilzeitgesetz Aufstockungsleistungen erbracht werden, Kosten, welche diese Aufstockungsleistungen übersteigen, einzuweisungsfähig, soweit diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können. Sofern von der Agentur für Arbeit keine Leistungen erbracht werden, sind alle Mehrkosten für Altersteilzeitdienstverhältnisse grundsätzlich nicht personalkosten- bzw. einzuweisungsfähig. Im Falle der Vereinbarung eines Blockmodells werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 nur für die Dauer der Wiederbesetzung gezahlt.

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen im Blockmodell müssen während der Arbeitsphase für Ausgaben während der Freistellungsphase zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Rücklage ist die Differenz zwischen fiktiven Bruttopersonalkosten ohne Altersteilzeitdienstverhältnis und den tatsächlichen Bruttopersonalkosten des Altersteilzeitdienstverhältnisses zuzuführen. Die Rücklage ist während der Freistellungsphase in gleichen Jahresraten aufzulösen. Für eventuell verbleibende Mehrkosten werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 gewährt.

1.3.7 Fortbildung von Mitarbeitern

Die Kirchgemeinden werden aufgefordert, notwendige Fortbildungsmaßnahmen für ihre haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu ermöglichen und dafür entsprechende Mittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Haushalt bereitzustellen.

1.4 Kindergärten

Der Trägeranteil für die Kirchgemeinden kann im Haushaltplan angesetzt werden, sofern er aus der Allgemeinkostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen finanziert werden kann.

1.5 Friedhöfe

Auf die erforderliche strikte Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsbereich bei der Haushaltsführung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Weiter ist zu beachten, dass ab einer Gesamteinnahme des Wirtschaftsbereiches von 17.500,00 €/Jahr dieser Wirtschaftsbereich in jedem Falle steuerpflichtig wird. Die sachgerechte Zuordnung von Ausgaben zum allgemeinen Kirchgemeindehaushalt und zum Friedhofshaushalt ist zu gewährleisten.

An die Notwendigkeit der regelmäßigen Aktualisierung von Friedhofsgebührenordnungen wird erneut ausdrücklich erinnert. Sofern Gebühren für mehrere Jahre (zum Beispiel Friedhofsunterhaltungsgebühren) bzw. Preise für wirtschaftliche Leistungen (zum Beispiel Grabpflegevorauszahlungen) im Voraus entrichtet werden, sind diese in voller Höhe im Friedhofshaushalt einzunehmen. Für Folgejahre eingegangene Beträge sind beim Jahresabschluss der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Sie sind anteilig im entsprechenden Jahr der Rücklage zu entnehmen und dem ordentlichen Haushalt zuzuführen. Sofern für die Erledigung von Aufgaben in der Friedhofsverwaltung die Einführung von EDV-Verfahren vorgesehen ist, hat gemäß § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung vom 3. Dezember 1991 (ABl. 1992 S. A 31) in Verbindung mit der Verordnung zum Einsatz von EDV vom 1. Juni 1995 (ABl. S. A 138) unabhängig vom Genehmigungserfordernis **vorher** eine Beratung im Landeskirchenamt zu erfolgen. Ein Beratungstermin ist rechtzeitig mit der jeweiligen Stelle zu vereinbaren (siehe Verordnung zum Einsatz von EDV vom 29. November 1996 [ABl. S. A 237]).

1.6 Kredite

Kredite für Bauvorhaben können nur entsprechend der Verordnung des Landeskirchenamtes vom 12. April 1995, Reg.-Nr. 30063/177, aufgenommen werden. Bei Dienstwohnungen sind als vermietbare Fläche maximal 135 m² zur Berechnung des möglichen Kreditvolumens zugrunde zu legen. Weiterhin ist die Kapazitätsgrenze in Abschnitt III Abs. 1 der Richtlinie zur Festsetzung von Dienstwohnungsvergütungen vom 22. Oktober 1996 (ABl. S. A 220) zu beachten.

Bei bestehenden Kreditbelastungen ist zur Senkung der laufenden Belastung dringend die Möglichkeit einer Umschuldung zu prüfen. Bei Einzelzuweisungsbedarf hat eine Umschuldung dazu zwingend zu erfolgen.

1.7 Gebäudeunterhaltung

Im Haushaltplan sind Mittel in angemessener Höhe für die laufende Gebäudeunterhaltung vorzusehen. Eine Zuführung zu einer Instandhaltungsrücklage kann nur geplant werden, wenn kein Einzelzuweisungsbedarf besteht. Die Bildung von Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage geht der Bildung einer Instandhaltungsrücklage vor (vgl. Punkt 1.11 und Punkt 1.12).

1.8 Kirchen- und Pfarrwald

Von Kirchgemeinden, deren Waldbesitz nicht von einer kirchlichen Waldgemeinschaft vollgemeinschaftlich bewirtschaftet wird, ist ein Sonderhaushalt (Selbstabschließer und ggf. Rücklagenkonto) „Waldkasse“ zu führen. Dieser Sonderhaushalt ist entsprechend den Vorgaben in der Haushaltplanverordnung für das Jahr 2000 aufzubauen. Er muss den Vorgaben des Forstamtes (jährlicher Wirtschaftsplan) entsprechen. Eine Kopie dieses Wirtschaftsplanes ist dem Haushaltplan als Anlage beizufügen. Für Kirchgemeinden mit kleinen Waldflächen und ohne laufende waldwirtschaftliche Maßnahmen genügt weiterhin die Führung einer Waldkasse als Selbstabschließer im ordentlichen Haushalt.

1.9 Bauvorhaben

1.9.1 Kirchliche Baugenehmigungen

Mit Blick auf die nur im begrenzten Rahmen zur Verfügung stehenden außerordentlichen Zuweisungen sind die Kirchgemeinden verpflichtet, Aufträge zu Bauvorhaben streng unter dem Gesichtspunkt der gesicherten Finanzierung im Rahmen der kirchlichen Baugenehmigung zu limitieren.

Dem Bauantrag sind das genehmigte Baukostenvolumen nach DIN 276 aufgelistet und zum Nachweis der Eigenmittel eine aktuelle Kassenbestandsübersicht beizufügen. Ohne das Vorliegen dieser aktuellen Übersichten kann die Bearbeitung des Bauantrages nicht abgeschlossen werden. Weiter sind die Kirchgemeinden verpflichtet, die kirchlichen Baugenehmigungen einschließlich oben genannter Übersichten der zuständigen KVV in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Für jede erteilte Baugenehmigung ist der Genehmigungsbehörde auf dem Dienstweg nach Bauabschluss eine Abrechnung zur Prüfung vorzulegen. Diese Abrechnung soll die in Einzelpositionen (Gewerke bzw. Teilleistungen betreffend) gegliederte Aufstellung der entstandenen Kosten enthalten (Kostenfeststellung nach DIN 276). Außerdem ist durch eine aktualisierte Finanzierungsübersicht nachzuweisen, wie die insgesamt entstandenen Kosten finanziell abgedeckt wurden. Ein Anspruch auf Auszahlung zugesagter, aber nicht benötigter außerordentlicher Zuweisungen besteht nicht. Ergibt die Endabrechnung dem genehmigten Bauvolumen gegenüber niedrigere Gesamtkosten, wird die zugesagte außerordentliche Zuweisung in diesem Umfang gekürzt.

Gemäß Vereinbarung des Landeskirchenamtes mit dem Rechnungsprüfungsamt erhält das Rechnungsprüfungsamt von der Genehmigungsbehörde seit dem 1. November 2005 eine Kopie jeder Baugenehmigung mit einem Bauvolumen über 50.000,00 €.

1.9.2 Sicherheitseinbehalt

Baurechnungen mit Sicherheitseinbehalt sind in voller Höhe im jeweiligen Investitionskonto als Ausgabe zu verbuchen. Der Sicherheitseinbehalt ist bis zur Fälligkeit auf einem Verwahrkonto auszuweisen, soweit er nicht durch eine Gewährleistungsbürgschaft abgelöst wird.

1.9.3 Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen

Seit dem 1. Januar 2002 ist das durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe eingeführte Steuerabzugsverfahren (§§ 48 bis 48d EStG) zu beachten. Hierzu wird auf die Rundverordnung an die Bezirkskirchenämter vom 26. November 2001 sowie die amtliche Mitteilung im Amtsblatt S. A 278 verwiesen.

1.10 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zu Vereinen ist in analoger Anwendung von § 11 Abs. 1 KGO genehmigungspflichtig, wenn sich daraus dauerhafte finanzielle Verpflichtungen ergeben. Ist absehbar, dass diese Verpflichtungen nicht über die Allgemeinkostenzuweisung bzw. eigene Einnahmen erfüllt werden können, ist eine Mitgliedschaft abzulehnen. Einzelzuweisungen können zur Abdeckung von Mitgliedsbeiträgen nicht gewährt werden.

1.11 Betriebsmittelrücklage

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, eine Betriebsmittelrücklage gemäß § 78 Abs. 3 KHO in Verbindung mit § 50 Abs. 1 AVO KHO zu bilden.

1.12 Ausgleichsrücklage

Nach § 79 KHO in Verbindung mit § 51 AVO KHO sind die Kirchgemeinden gehalten, eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Sofern die Betriebsmittelrücklage ihren Bestand nach § 50 AVO KHO nicht erreicht hat, kann mit der Bildung der Ausgleichsrücklage **nicht** begonnen werden.

1.13 Geldanlagen durch Kirchgemeinden gemäß § 71 Abs. 2 KHO

In seinen Verordnungen an die Superintendenturen und Kirchenamtsratsstellen vom 29. März 2000 (Reg.-Nr. 42314/3) und 13. November 2000 (Reg.-Nr. 42314/4) hat das Landeskirchenamt Grundsätze vorgegeben, die Kirchgemeinden bei der Wahl von Geldanlagemöglichkeiten zu beachten haben. Hierzu legt das Landeskirchenamt fest, dass Kirchgemeinden, bevor sie in Verhandlungen mit Banken über eine langfristige Geldanlage eintreten, sich die Höhe des jeweils anlegbaren Betrages durch das Regionalkirchenamt bestätigen lassen. Die Geldanlage erfolgt im Zusammenwirken mit der zuständigen Kassenverwaltung. Diese ist rechtzeitig in die Überlegungen mit einzubeziehen.

1.14 Kassenprüfungen

Nach § 63 Abs. 1 KHO ist der Kirchenvorstand verpflichtet, jährlich mindestens einmal unangemeldet die in der Kirchgemeinde geführten Kassen sowie das Rechnungswerk des Vorjahres durch mindestens zwei von ihm Beauftragte prüfen zu lassen. Der dabei anzufertigende Kassenprüfungsbogen ist dem Haushaltsplan des Folgejahres beizufügen.

1.15 Bibelstundenkollekten

Wie im Vorjahr wird darauf hingewiesen, dass über Erträge von Kollekten bei Gemeindebibelstunden unverändert der zuständige Pfarrer in eigener Verantwortung verfügt. Er hat darüber im Rahmen der Visitation bzw. auf Verlangen des Superintendenten jederzeit persönlich Rechnung zu legen. In der Kirchkasse sind die Erträge der Bibelstundenkollekten nur als Durchgangsposten zu buchen (§ 12 Abs. 2 Kollektenordnung [ABl. 1969 S. A 95] sowie Verordnung vom 9. Oktober 1954 [ABl. S. A 78]). In der Regel soll die zuständige Stelle gemäß § 53 Abs. 3 KHO zustimmen, dass die Beträge der Bibelstundenkollekten abweichend von § 53 Abs. 1 und 2 KHO nur vierteljährlich in einer Summe gebucht werden.

1.16 Berichte des Rechnungsprüfungsamtes

Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes im Rechnungswerk sind zu befolgen, wenn und soweit ihnen Rechtsverstöße,

insbesondere Verstöße gegen das Haushaltrecht, zugrunde liegen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt gegebenen Hinweise und Empfehlungen beziehen sich demgegenüber nicht auf ein rechtlich zwingendes, wohl aber ein nach Auffassung des Prüfers sachgerechtes Tun oder Unterlassen; sie sind daher durch den Haushaltverantwortlichen (§ 26 Satz 1 KHO) sorgfältig zu prüfen.

2. Jahresabschluss 2007

2.1 Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 4 ZuWG)

Beim Jahresabschluss 2007 sind der erhaltenen Personalkostenzuweisung die tatsächlichen Personalkosten gegenüber zu stellen. Ergibt sich eine Unterdeckung, ist der Betrag als Fehlbetrag im Haushalt 2008 durchzuschleusen und in das Haushaltjahr 2009 zu übertragen und wird dann durch eine zusätzliche Personalkostenzuweisung ausgeglichen. Ergibt sich eine Überdeckung, ist der Betrag als Überschuss im Haushalt 2008 durchzuschleusen und in das Haushaltjahr 2009 zu übernehmen und wird auf die Personalkostenzuweisung des Jahres 2009 angerechnet. Die buchhalterische Abwicklung dieser Vorgänge ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

2.2 Einzelzuweisungen an Kirchgemeinden

Wurden innerhalb des Haushaltjahres 2007 eine Stelle oder Stellenanteile vakant, für die Personalkosten im Haushaltplan eingesetzt waren und für die Einzelzuweisungen gewährt wurden, sind Zuweisungen, die nicht mehr zur Finanzierung der weggefallenen Personalkosten benötigt werden, in das Haushaltjahr 2009 durchzuschleusen und auf die Zuweisungen nach §§ 4 und 5 ZuWG anzurechnen (zum buchhalterischen Verfahren siehe **Anlage 4**).

2.3 Pachteinnahmen

Beim Jahresabschluss 2007 sind die geplanten Pachteinnahmen den tatsächlichen Pachteinnahmen gegenüberzustellen. Sich ergebende Mehr- bzw. Mindereinnahmen sind bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Jahr 2009 zu berücksichtigen. Eine Korrektur der Pachteinnahmen des Jahres 2008 hat daher nicht zu erfolgen.

Weiterhin ist die Vorschrift des § 48 AVO KHO zu beachten, wonach die Höhe der Grundstückseinnahmen (Miete, Pacht, Erbbauzins) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Gegebenheiten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden soll. Nutzt eine Kirchgemeinde die Möglichkeiten zu Erhöhungen nicht aus, werden dadurch entstehende Einnahmeverluste auf eine etwaige zum Haushaltsausgleich notwendig werdende Einzelzuweisung angerechnet.

3. Lastschriftinzüge durch das Landeskirchenamt

3.1 Einzug des kirchgemeindlichen Pfarrbesoldungsanteils

Seit dem Haushaltjahr 2007 wird die Personalkostenzuweisung für die Pfarrstellen **nur noch einmal** an die Kirchgemeinden ausgezahlt. Der Auszahlungstermin wird in der 46. Kalenderwoche liegen. Zum gleichen Kalendertag erfolgt der Einzug des kirchgemeindlichen Besoldungsanteils. Die Kirchgemeinden haben sicherzustellen, dass in der 46. Kalenderwoche der von der Kirchgemeinde selbst aufzubringende fünfprozentige Anteil an der Pfarrbesoldung, der 2.620,00 € je Pfarrstelle beträgt, auf ihrem Konto zur Verfügung steht. Hierzu ergeht zum gegebenen Zeitpunkt vorher noch eine Information der Kasse des Landeskirchenamtes.

3.2 Einzug der Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte

Der Versorgungsbeitrag wird in den Monaten Juni und Oktober 2008 jeweils in Höhe des halben Jahresbetrages durch das Landeskirchenamt eingezogen.

Der monatliche Rechtsträgereinzug der ZGAST für die übrigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde bleibt von diesen Verfahren unberührt.

4. Kirchenbezirke

Die oben aufgeführten Regelungen für Kirchengemeinden gelten für die Kirchenbezirke entsprechend.

Die Haushaltspläne 2008 der Kirchenbezirke sind unverzüglich zu erstellen und spätestens bis zum **16. November 2007** beim Landeskirchenamt in einfacher Form einzureichen. Im Hinblick auf aufgetretene Planungsmängel in den vergangenen Jahren sollen die Kirchenbezirke weiter die fachliche Unterstützung der Regionalkirchenämter bei der Haushaltsplanerstellung in Anspruch nehmen. Sofern die Buchhaltung mittels eines Kassenprogramms erfolgt, ist der Haushaltsplan unter Verwendung dieses Programms zu erarbeiten.

Den Haushaltsplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Abs. 1 KHO beizufügen. In jedem Fall sind Bestandsübersichten mit aktuellem Schuldenstand per 31.12.2006, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen, beizufügen. Dazu ist die Anlage IV der Ausführungsverordnung zur Kirchlichen Haushaltordnung zu verwenden.

Darüber hinaus sind gemäß § 24 Abs. 2 KHO eine Personalkostenübersicht sowie der Nachweis über die letzte nach § 63 Abs. 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen) beizufügen.

Den Haushaltsplänen ist die als **Anlage 5** beigefügte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ voranzustellen.

Der Stellenplan ist durch die Kirchenbezirkssynode zusammen mit dem Haushaltplan zu beschließen. Der Stellenplan ist entsprechend dem als **Anlage 6** beigefügten Muster aufzubauen und zu gliedern (Weiteres siehe Punkt 1.3.4).

4.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuwG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuwG)

4.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 5a ZuwG)

Im Haushaltjahr 2008 erhalten Kirchenbezirke wieder Personalkostenzuweisungen für die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen für die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen der Kirchenbezirke enthalten sind.

Pflichtaufgaben nehmen wahr: die Kirchenmusikdirektoren, die Bezirkskatecheten, ephorale Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst und die hauptamtlichen Jugendpfarrer.

Weiter werden für Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die eine personalkostenzuweisungsfähige Stelle im Kirchenbezirk innehaben, Personalkostenzuweisungen gewährt.

Personalkosten, die durch Überschreiten der nach § 5a ZuwG personalkostenzuweisungsfähigen Stellen entstehen, sind aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen zu finanzieren. Zuweisungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG können in diesen Fällen nur gewährt werden, sofern sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2007 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen erhöht hat. Dabei

werden Personalkostensteigerungen nicht berücksichtigt, die sich bei Stellenplanüberschreitungen im Bereich der Pflichtaufgaben ergeben.

Die Bruttopersonalkosten der Bezirkskatecheten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten, maximal bis zum Gesamtumfang der genehmigten Anstellung, aus der Personalkostenzuweisung finanziert. Gesonderte Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht erfolgen nicht und sind somit nicht als Einnahme zu planen.

Der Deckungsgrad der Personalkosten durch die Personalkostenzuweisung nach § 5a ZuwG beträgt 100 Prozent. Sind Kirchenbezirke nach bestätigter Stellenplanung Träger gemeindepädagogischer Stellen bzw. Träger landeskirchlicher Pfarrstellen, die durch Personalkostenzuweisungen an Kirchengemeinden nach § 4 ZuwG zu finanzieren sind, beträgt der Deckungsgrad dieser Personalkosten durch Personalkostenzuweisung 95 Prozent (vgl. Ziffer 1.1.1.1).

4.1.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6 ZuwG)

4.1.2.1 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung der Sachkosten sowie anteiliger Personalkosten der übrigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

Nach § 3 Abs. 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag:

Pro Kirchengemeindeglied

0,93 €

4.1.2.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung auf besonderen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung von Arbeitsgebieten, die von den Kirchenbezirken über die Pflichtaufgaben hinaus unterschiedlich wahrgenommen werden.

Sofern diese Arbeitsgebiete gegenüber 2007 **nicht** ausgedehnt bzw. neu eingerichtet wurden, gilt folgende Regelung:

Erhöht sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2007 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen, wird die Differenz zwischen Personalkostenzuweisung und Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuwG einerseits und dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2007 andererseits ohne besonderen Antrag durch eine Zuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG ausgeglichen. Der Antrag gilt mit der Einreichung des Haushaltplanes als gestellt.

Wurden durch den Stellenplan die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen im Kirchenbezirk reduziert, verringert sich das Vergleichsvolumen um die Personalkosten der weggefallenen Stellenanteile.

Werden im Kirchenbezirk **neue** Aktivitäten/Projekte geplant, die zusätzliche Zuweisungen erforderlich machen, sind diese gesondert zu beantragen. Eine Umsetzung kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Anlagen

Anlage 1

Stellenplan für das Haushaltsjahr

Kirchgemeinde/Kirchspiel¹:

Teil A

1 Stellenbezeichnung	2 Haushaltstelle	3 Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	4 Stellenumfang in VZÄ	5 Nachrichtlich zur Zeit tatsächlich besetzte Stellen in VZÄ	6 Bemerkungen (z.B. Ku-/Kw-Vermerke)
<u>Pfarrdienst:</u>					
Pfarrer					vgl. Stellenplan der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
<u>allgemeine Gemeindearbeit:</u>					
Kirchenmusiker () ²					
Gemeindepädagogen () ³					
Sozialarbeiter					Stelle ist % fremdfinanziert, das Bestehen der Stelle ist davon abhängig
Verwaltungsmitarbeiter					
Kirchner					
Raumpfleger					
Hausmeister					
<u>Friedhof:</u>					
Friedhofsverwalter					
Friedhofsmitarbeiter					
Verwaltungsmitarbeiter					
<u>Kindergarten:</u>					
Kindergartenleiter					
Erzieher					
Verwaltungsmitarbeiter					
Hausmeister					
Raumpfleger					
Koch					
<u>Sonstiges</u>					

1: Nichtzutreffendes streichen
 2: Bewertung der Stelle (A,B,C) einfügen
 3: Bewertung der Stelle (hauptamtlich - ha, nebenamtlich - na) einfügen

Fortsetzung Stellenplan für das Haushaltsjahr Kirchgemeinde/Kirchspiel¹

Teil B: fremdfinanzierte Beschäftigungen nach SGB III

1 Bezeichnung	2 Haushaltstelle	3 Vergütungs- gruppe/ Pauschale in €	4 Stellenumfang in VZA	5 Ende des Bewilligungs- zeitraumes	6 Bemerkungen (z.B. Art der Finanzierung, gesetzliche Grundlage)

Anlage 2

Anlage zum Haushaltplan

zur Haushaltstelle 0811 - Hoheitsbereich Friedhof und zur Haushaltstelle 0812 - Wirtschaftsbereich Friedhof

Friedhofsträger:

Kirchenbezirk:

Größe des Friedhofes: ha

Bestattungsleistungen des Vorvorjahres

Anzahl der **Sargbestattungen**
(einschließlich Gemeinschaftsgräber)

Anzahl der **Urnenbeisetzungen**
(einschließlich Gemeinschaftsgräber)
– ohne Trauerfeier

– mit Trauerfeier

davon Anzahl der **Bestattungen in
Gemeinschaftsgräbern**

– Urnengemeinschaftsgräber

– einheitlich gestaltete Reihengräber
– Sarg

– Urne

Anzahl der **Umbettungen**

– Sargbestattungen

– Urnenbeisetzungen

Bewirtschaftete Flächen

Freifläche m²

Gewächshäuser m²

Anzahl der gelösten **Grablager**
(einschließlich Gemeinschaftsgräber)

davon Grablager für
– Urnengemeinschaftsgräber

– Einheitlich gestaltete Reihengräber
– Sarg

– Urne

Friedhofsverwaltung

Anzahl der jährlichen Buchungen

Friedhofsgebührenordnung:

in der Fassung des Nachtrages

vom (Datum):

vom (Datum):

Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FuG) erfolgt: jährlich/ Jahre im Voraus

Bei der **Voraushebung** der FuG: nächstes Erhebungsjahr: 20

Höhe der jährlichen FuG pro Grablager: €

Umfang der wirtschaftlichen Leistungen im vergangenen Haushaltjahr

Anzahl der **wiederkehrenden Grabpflegen** (davon mit Wechselbepflanzungen)

Anzahl der **erbrachten Leistungen aufgrund von Einzelaufträgen**

– Wechselbepflanzungen

– Erstanlage (für gärtnerische Herrichtung)

– gärtnerische Herrichtung von Grabstätten (Erst- und Wiederherrichtungen)

– Wintereindeckungen

– Sonstige Leistungen (kurz erläutern)

Anlage 3

Haushaltplan der Kirchgemeinde

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben 2008

		Einnahmen	Ausgaben
0110.	Gottesdienst		
0120.	Kindergottesdienst		
0210.	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst		
0220.	Chorarbeit		
0230.	Posaunenchorarbeit		
0300.	Allgemeine Gemeindegarbeit		
0400.	Kirchliche Unterweisung		
0500.	Pfarrdienst		
0700.	Kirchnerdienst		
0811.	Hoheitsbereich Friedhof		
0812.	Wirtschaftsbereich Friedhof		
1110.	Dienst an der Jugend/Kinderarbeit		
1120.	Allgemeine Jugendarbeit		
1310.	Männerarbeit		
1320.	Frauenarbeit		
1330.	Altenarbeit		
1340.	Familienarbeit		
2210.	Kindergarten		
7620.	Gemeindeverwaltung/Pfarramt		
8100.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
8200.	Unbebaute Grundstücke		
8390.	Sonstige Geldvermögen und Beteiligungen		
8410.	Erbbaurechte		-----
9100.	Kirchgeld		-----
9210.	Umlagen	-----	
9220.	Zuweisungen	Personalkostenzuweisung	-----
		Pk-Zuweisungsübertrag aus Vorjahr	
		Allgemeinkostenzuweisung	
		Verwaltungskostenzuweisung	
		Einzelzuweisung	
	Kürzungsbetrag § 9 ZuWG		
9500.	Altersversorgung		
9600.	Schulden		
9700.	Rücklagen		
9900.	Übernahme des Vorjahres		
Haushaltvolumen			

Nachrichtlich:

Erstattung Religionsunterricht	
Schulden-Gesamthöhe am 01.01. des Haushaltjahres (gemäß Übersicht)	
Kollekten und Spenden	
Ansatz	Höhe
Gesamt	

Anlage 4

Durchschleusung von Rechnungsüberschüssen bzw. -fehlbeträgen

Zu Punkt 2. Jahresabschluss der Haushaltplanrichtlinie 2008

Zur Durchführung der Durchschleusung werden folgende Gruppierungen festgelegt.

8940 – Durchschleusung Überschuss
8941 – Durchschleusung Überschuss 1. Jahr
8942 – Durchschleusung Überschuss 2. Jahr
2940 – Durchschleusung Überschuss
2941 – Durchschleusung Überschuss 1. Jahr
2942 – Durchschleusung Überschuss 2. Jahr

2950 – Durchschleusung Fehlbetrag
2951 – Durchschleusung Fehlbetrag 1. Jahr
2952 – Durchschleusung Fehlbetrag 2. Jahr
8950 – Durchschleusung Fehlbetrag
8951 – Durchschleusung Fehlbetrag 1. Jahr
8952 – Durchschleusung Fehlbetrag 2. Jahr

Die Buchung der entsprechenden Beträge erfolgt manuell unter Verwendung folgender Haushaltstellen:

Durchschleusung **Überschuss (Personalkosten 9220.01., etc. 9220.xx.) 2006 nach 2009**

.8941 – Ausgabe Rechnungsjahr 2007
.2941 – Einnahme Rechnungsjahr 2008
.8942 – Ausgabe Rechnungsjahr 2008
.2942 – Einnahme Rechnungsjahr 2009 – Durchschleusung abgeschlossen.

Durchschleusung **Fehlbetrag (Personalkosten 9220.01., etc. 9220.xx.) 2006 nach 2009**

.2951 – Einnahme Rechnungsjahr 2007
.8951 – Ausgabe Rechnungsjahr 2008
.2952 – Einnahme Rechnungsjahr 2008
.8952 – Ausgabe Rechnungsjahr 2009 – Durchschleusung abgeschlossen.

Anlage 5

Haushaltplan des Kirchenbezirkes

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben 2008

				Einnahmen	Ausgaben
0210.	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst				
0400.	Kirchliche Unterweisung				
1110.	Dienst an der Jugend/Kinderarbeit				
1120.	Allgemeine Jugendarbeit				
1125	Rüstzeiten/Projekte				
1310.	Männerarbeit				
1320.	Frauenarbeit				
1330.	Altenarbeit				
1340.	Familienarbeit				
2310	Rüstzeitheim				
7640.	Verwaltung				
8100.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke				
8300.	Sonstige Geldvermögen und Beteiligungen				
9220.	Zuweisungen	Personalkostenzuweisung			-----
		Pk-Zuweisungsübertrag aus Vorjahr			
		Allgemein- und Verwaltungskostenzuweis. § 6(2a)			-----
		Allgemein- und Verwaltungskostenzuweis. § 6(2b)			-----
9500.	Altersversorgung				
9600.	Schulden				
9700.	Rücklagen				
9900.	Übernahme des Vorjahres				
	Haushaltvolumen				

Nachrichtlich:

Schulden-Gesamthöhe am 01.01. des Haushaltjahres (gemäß Übersicht)	
---	--

Anlage 6

Stellenplan für das Haushaltsjahr

Kirchenbezirk:

Teil A

1 Stellenbezeichnung	2 Haushaltstelle	3 Besoldungs-/ Vergütungs- gruppe	4 Stellenumfang in VzÄ			6 Nachrichtlich zurzeit tatsächlich besetzte Stellen in VzÄ	7 Bemerkungen (z.B. ku-/kw-Vermerke)
			4 personalkosten- zuweisungs- fähig	5 sonstige Finanzierung	6 Nachrichtlich zurzeit tatsächlich besetzte Stellen in VzÄ		
Pfarrdienst:							
Pfarrer							vgl. Stellenplan der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
<u>allgemeine Kirchenbezirksarbeit:</u>							
Bezirkskatechet							
Kirchenmusikdirektor							25 % Personalkostenerstattung an Kirchengemeinde
Bezirksjugendwart							
Jugendmitarbeiter							
Gemeindepädagogen () *							finanziert durch Personalkostenzuweisungen nach § 4 ZuWG entsprechend des jeweils festgelegten Deckungsgrades, Eigenanteilerstattung durch Kirchengemeinde, und, vgl. Vertrag vom
Sozialarbeiter							Stelle ist % fremdfinanziert, das Bestehen der Stelle ist davon abhängig
Verwaltungsmitarbeiter							
<u>Selbstabschließer</u>							

*: Bewertung der Stelle (hauptamtlich - ha, nebenamtlich - na) einfügen

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **6. Juli 2007** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der Trinitatiskirchgemeinde Hohenstein-Ernstthal mit SK Wüstenbrand (Kbz. Glauchau)

2 Predigtstätten, außerdem monatliche Gottesdienste in zwei Seniorenheimen. – Es steht eine Dienstwohnung im Pfarrhaus der Trinitatiskirchgemeinde Hohenstein-Ernstthal (171,6 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung) und eine Dienstwohnung im Pfarrhaus Wüstenbrand (nach Umbau – variabel 85 m² bis 140 m² – mit bis zu 6 Zimmern und Amtszimmer) zur Verfügung.

die Pfarrstelle Jöbnitz mit SK Steinsdorf (Kbz. Plauen)

Die Pfarrstelle ist für eine 75 %ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

2 Predigtstätten, an einer dieser Predigtstätten wird alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten; außerdem monatliche Andachten im Alterspflegeheim und im Betreuten Wohnen. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Jöbnitz (120 m²) mit 6 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde Neudorf (Kbz. Annaberg)

64103 Neudorf 53

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf mit den Schwesterkirchgemeinden Bärenstein, Cranzahl und der Kirchgemeinde am Fichtelberg sucht ab 1. September 2007 einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 80 % einschließlich 5 Stunden Religionsunterricht. Die Erweiterung des Religionsunterrichtes ist möglich.

Zu den Aufgaben gehören:

- Fortführung und Ausbau der vorhandenen Kinder- und Jugendarbeit
- Durchführung von Familien-, Jugend-, Kindergottesdiensten, Kinderbibeltagen und Freizeiten
- Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Mitarbeit in bestehenden Gemeindeprojekten
- Engagement in der Öffentlichkeit.

Weiterhin wird erwartet:

- gute Zusammenarbeit mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit den Kindereinrichtungen vor Ort
- Auf- und Ausbau von Formen der offenen Jugendarbeit.

Voraussetzung für die Anstellung ist ein entsprechender Fachhochschul- oder Fachschulabschluss.

In Bärenstein und Neudorf befindet sich jeweils eine Grundschule, in Oberwiesenthal ein Gymnasium.

Der Kirchenvorstand erwartet den Bezug der Dienstwohnung in Oberwiesenthal.

Anfragen können an die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, Pfarrer Schubert, Tel. (03 73 42) 82 90, Herrn R. Fritzsche, Oberwiesenthal, Tel. (03 73 48) 82 82 oder Pfarrer Bohne, Bärenstein, Tel. (03 73 47) 13 60 gerichtet werden.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf, Straße der Freundschaft 2, 09465 Neudorf zu richten.

St. Trinitatiskirchgemeinde Königswalde (Kbz. Annaberg)

64103 Königswalde 12

In der Ev.-Luth. St. Trinitatiskirchgemeinde Königswalde mit Schwesterkirchgemeinde Geversdorf ist ab dem 1. September 2007 die hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % neu zu besetzen. Innerhalb dieses Umfangs sind 6 – 7 Stunden Religionsunterricht (vorrangig in der Grundschule des Ortes) zu erteilen.

Die Kirchenvorstände erwarten folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Kinderarbeit in den Gemeinden
- Jugendarbeit (in Zusammenarbeit mit den bestehenden Mitarbeiterteams)
- Flexibilität und Offenheit im Blick auf aktuelle Herausforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Begleitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (z. B. im Kindergottesdienst)
- Verantwortung, Mitwirkung bzw. Begleitung von Rüstzeiten, Kinderbibeltagen, Familiengottesdiensten, Krippenspielen und an den Höhepunkten des Gemeindelebens
- Arbeit mit Eltern und Familien.

Darüber hinaus wünscht sich die Kirchgemeinde eine Schwerpunktsetzung entsprechend der jeweiligen Begabung des Bewerbers:

- So ist in der Gemeinde ein Kirchgemeindezentrum im Entstehen. Dies eröffnet neue Perspektiven für die Jugendarbeit (z. B. in sozial-diakonischer Richtung/offene Arbeit).
- Musikalische Fähigkeiten sind ebenfalls wünschenswert. Denkbar ist auch, dass der Bewerber/die Bewerberin bzw. Ehepartner den musikalischen Dienst (bes. Chorleitung) in der Schwesterkirchgemeinde Geversdorf übernimmt.
- Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die ein hohes Maß an Teamfähigkeit besitzt, gut auf Leute zugehen kann, Kinder und Jugendliche motivieren kann, dessen/deren authentisch gelebter Glaube spürbar ist und der/die bereit ist, sich auf das Gemeindekonzept einzulassen.

Wohnraum kann, entsprechend den Anforderungen, beschafft werden.

Für weitere Informationen steht Pfarrer Martin Seltmann, Tel. (0 37 33) 2 23 01 gern zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswalde, Mildener Straße 1, 09471 Königswalde zu richten.

St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz, St. Pauli-Kreuz 150

In der Ev.-Luth. St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz ist ab 1. September 2007 eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % befristet für ein Jahr zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang kann durch Erteilen von Religionsunterricht erweitert werden.

Das Aufgabengebiet umfasst hauptsächlich:

- Erteilung von Christenlehreunterricht der Klassen 1 – 6
- Kindergottesdienstarbeit
- Ausgestaltung von Familiengottesdiensten und Gemeindefesten
- Begleitung der Jungen Gemeinde
- freie Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Organisation von Rüstzeiten
- Eltern- und Familienarbeit sowie
- Unterstützung und Anleitung ehrenamtlicher Helfer in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Stelle bietet Gelegenheit, eigenständig zu arbeiten, Begabungen einzubringen und persönliche Schwerpunkte zu setzen.

Anfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz, Henriettenstraße 36, 09112 Chemnitz, Tel. (03 71) 30 20 75 zu richten.

Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra (Kbz. Dresden Mitte)

64103 Dresden-Leubnitz-Neuostra 341

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra sucht ab 1. Oktober 2007 einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter/eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und Familien. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 50 % im Nebenamt. Die Möglichkeit zur Aufstockung des Beschäftigungsumfanges durch die Erteilung von Religionsunterricht besteht.

Der Kirchenvorstand erwartet folgende Arbeitsschwerpunkte:

- 6 regelmäßige Kindergruppen 1. – 4. Klasse (Christenlehre)
- Kindergottesdienst; Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Mitarbeit bei Kinderbibeltagen
- Mitarbeit bei Familienprojekten
- Mitarbeit bei der Kinderrüstzeit

Die Kirchgemeinde bietet:

- eine Gemeinde mit vielen Familien
- eine große Anzahl an bestehenden Kindergruppen
- eine fachliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit einem weiteren Gemeindepädagogen und weiteren Mitarbeitern im Verkündigungsdienst.

Die Zugehörigkeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird vorausgesetzt.

Für Rückfragen steht Pfarrer Horn, Tel. (03 51) 4 37 08 80 gern zur Verfügung. Weitere Informationen über die Kirchgemeinde sind unter www.kirche-leubnitz.de abrufbar.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra, Altleubnitz 1, 01219 Dresden zu richten.

Genezarethkirchgemeinde Leipzig-Paunsdorf (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig-Paunsdorf 25

Die Ev.-Luth. Genezarethkirchgemeinde Leipzig-Paunsdorf (gelegen im Leipziger Osten) sucht zum 1. August 2007 einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 55 %, wobei die Möglichkeit einer Erweiterung mit Religionsunterricht besteht.

Das Tätigkeitsprofil umfasst u. a.:

- Vorschul- und Christenlehrearbeit
- Anleitung des Kindergottesdienst-Teams
- Familiengottesdienstarbeit
- Erteilung von Religionsunterricht
- Junge Gemeinde.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen steht Pfarrer Jan Teichert, Tel. (03 41) 2 51 95 84 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Genezarethkirchgemeinde Leipzig-Paunsdorf, Riesaer Straße 31, 04328 Leipzig zu richten.

Trinitatiskirchgemeinde Leipzig-Anger-Crottendorf (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig-Anger-Crottendorf 246

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden des Schwesterkirchverhältnisses Leipzig-Anger-Crottendorf (anstellende Kirchgemeinde), Leipzig-Stötteritz, Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Thonberg suchen ab sofort einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt unter Berücksichtigung von zurzeit bestehender Elternzeitvertretung von zwei weiteren Gemeindepädagoginnen bis zum 30. April 2008 bzw. 12. Mai 2008 100 %. Hierbei gilt ein

Beschäftigungsumfang von 65 % als unbefristet gesichert. Gegebenenfalls kann bei beabsichtigter Nichtwiederaufnahme der Tätigkeit einer Stelleninhaberin ab 13. Mai 2008 von einer unbefristeten Anstellung im Umfang von 90 % ausgegangen werden. Die Stellenbesetzung erfolgt vorerst befristet für ein Jahr.

Mit der Stelle verbunden ist der Dienst in den ersten drei der oben genannten Gemeinden, sind der wöchentliche Christenlehreunterricht und die Arbeit mit zwei Jungen Gemeinden. Zu den Dienstaufgaben gehören weiter die Gestaltung der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenrüstzeiten, die Ausgestaltung von Familien- und Jugendgottesdiensten sowie die Begleitung und Förderung Ehrenamtlicher, z. B. der Kindergottesdiensthelfer.

Die Kirchgemeinden erwarten von dem zukünftigen Mitarbeiter/der zukünftigen Mitarbeiterin die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern der engagierten Gemeinden, die immer wieder neue Wege eines gezielten Gemeindeaufbaus zu beschreiten suchen.

Eine Wohnung kann bereitgestellt werden.

Auskünfte erteilen Pfarrer Rebner, Tel. (03 41) 6 81 34 60, Pfarrer Grunow, Tel. (03 41) 2 11 35 84 und Frau Knorrn, Tel. (03 41) 8 77 33 42.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Leipzig-Anger-Crottendorf, Sellerhäuser Straße 7, 04318 Leipzig zu richten.

St. Marienkirchgemeinde Dohna (Kbz. Pirna)

64103 Dohna 47

Die Schwesterkirchgemeinden St. Marien Dohna (anstellende Kirchgemeinde), Burkhardswalde-Weesenstein und Maxen suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin im Nebenamt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.

Zum Aufgabenfeld gehören Vorschularbeit, Christenlehre, Junge Gemeinde, Familiengottesdienste, Kinderbibelwochen, Rüstzeiten und Feste, Mitarbeit bei ephoralen Projekten und die Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern (z. B. Kindergottesdienstteam) sowohl altbewährte Arbeitsformen pflegt als auch Ideen für neue Formen und Projekte entwickelt.

Der Kirchenvorstand ist bei der Suche einer geeigneten Wohnung gern behilflich.

Die Gemeinden sind durch eine Vielzahl von Dörfern ländlich geprägt und werden durch das Müglitztal verbunden. Die Orte sind mit dem PKW gut zu erreichen.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrerin Uhlemann, Tel. (0 35 29) 51 66 70.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Marienkirchgemeinde Dohna, Pfarrstraße 1, 01809 Dohna zu richten.

Kirchgemeinde Oelsnitz (Kbz. Plauen)

64103 Oelsnitz 101

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz sucht zum 1. August 2007 befristet für voraussichtlich eine zweijährige Elternzeit einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 88,9 % einschließlich 5 Stunden Religionsunterricht.

Die Tätigkeit umfasst folgende Schwerpunkte:

- Kindergottesdienst (Projekt in Anlehnung an Promisland)
- verschiedene Gruppen Kinder- und Jugendarbeit
- Religionsunterricht
- Familiengottesdienste
- Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Rüstzeitarbeit.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die engagiert in einem großen Arbeiterteam arbeitet.

Rückfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oelsnitz, Kirchplatz 2, 08606 Oelsnitz, Tel. (03 74 21) 2 28 17 zu richten.

6. Referent/Referentin für Bildungsfragen im Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens

Die Stelle des Referenten für Bildungsfragen im Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens ist zum 1. September 2007 wiederzubesetzen und ist befristet auf 6 Jahre. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Zu den Aufgaben des Referenten bzw. der Referentin für Bildungsfragen gehört es,

- Bildungsfragen in Schule und Kirche zu bearbeiten, insbesondere gemeinde- und religionspädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung, Personaleinsatz, Kontakte zu Lehrkräften und Schulbehörden, gemeinde- und religionspädagogische Konzeptionen, Lehrpläne, Schulbuchzulassung,
- die aktuellen bildungspolitischen Entwicklungen und Diskussionen zu verfolgen und Impulse und Entscheidungshilfen für landeskirchliches Handeln im Bildungsbereich in die Gremien des Landeskirchenamtes einzubringen,
- bei Prüfungen in den Bereichen Gemeinde- und Religionspädagogik mitzuwirken.

Von Bewerbern und Bewerberinnen werden erwartet:

- pädagogischer bzw. theologischer Hochschulabschluss mit Zweitem Examen,
 - Erfahrungen aus haupt- oder ehrenamtlicher gemeindepädagogischer Arbeit,
 - Unterrichtspraxis im Fach Evangelische Religion,
 - Überblick über die aktuelle wissenschaftlich – praktische Diskussion in der Gemeinde- und Religionspädagogik,
 - Kenntnis der gegenwärtigen bildungspolitischen Fragen und Herausforderungen,
 - Bereitschaft und Eignung für Gremien- und Verwaltungsarbeit.
- Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Auskünfte erteilen OLKR Bretschneider bzw. Pfrn. Klabunde, Tel. (03 51) 46 92-0.

Bewerbungen sind bis zum **10. Juli 2007** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

7. Leiter/Leiterin der Abteilung Mietrecht im Grundstücksamt

Für das in der Trägerschaft der Ev. - Luth. Landeskirche Sachsens ab 1. Januar 2008 bestehende Grundstücksamt ist die Stelle **eines Leiters/einer Leiterin der Abteilung Mietrecht im Grundstücksamt**

mit Dienstsitz in Dresden zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Das Grundstücksamt hat die Aufgabe, kirchliche Grundstückseigentümer im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Hinblick auf ihr unbewegliches Grundvermögen zu beraten sowie die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungsakte vorzubereiten, zu begleiten und zu genehmigen. Eine Aufgabe der Abteilung Mietrecht des Grundstücksamtes ist insbesondere auch die Abrechnung von Betriebskosten.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- die innere und äußere Organisation der Arbeitsabläufe,
- fachliche Anleitung und Schulung der Mitarbeiter und Kirchengemeinden,
- Sachbearbeitung,
- Widerspruchsbearbeitung.

Erwartet werden:

- die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung in den Bereichen Immobilien, Verwaltung oder Betriebswirtschaft,
- umfassendes Fachwissen in den Bereichen der Immobilienverwaltung
- fundierte PC Kenntnisse (Microsoft Office)
- Leitungserfahrung,
- Selbstständigkeit, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen, Team- und Entscheidungsfähigkeit,
- Kenntnisse der kirchlichen Verwaltungsstrukturen,
- Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW und Teilnahme an Beratungen außerhalb der normalen Dienstzeiten.

Die Vergütung richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Die Ausschreibung richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst.

Auskünfte erteilen das Landeskirchenamt und der künftige Leiter des Grundstücksamtes, Herr Kirchenamtsrat Christian Richter, Kirchenamtsratsstelle Chemnitz, Tel. (03 71) 38 10 20.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2007** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden zu richten.

VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrerinnen und Pfarrern – Pfarrertag 2007

Wie bereits bekannt gegeben, findet in diesem Jahr die Dienstbesprechung mit Pfarrerinnen und Pfarrern – Pfarrertag 2007 – als eine zentrale Veranstaltung am Donnerstag, dem 6. September 2007 in Dresden statt. Hierfür ist folgender Ablauf vorgesehen:

- | | |
|-----------|---|
| 10:00 Uhr | Eröffnung des Pfarrertages in der Frauenkirche mit einer Andacht und Einführungen zum Thema durch den Herrn Landesbischof |
| 10:30 Uhr | Vortrag der Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel |
| 11:30 Uhr | Vortrag des Co-Referenten, Herrn Prof. Dr. Eilert Herms |
| 12:30 Uhr | Mittagspause und gemeinsames Mittagessen |
| 14:30 Uhr | Sakramentsgottesdienst in der Kreuzkirche |
| 16:00 Uhr | Ende des Pfarrertages |

Die Vorträge stehen unter dem Thema: „Das Evangelium der Frei-

heit – Von der Bedeutung der Kirche für das Zusammenleben in der Demokratie“ (Arbeitstitel) gebeten worden.

Mit Blick auf die technische Organisation des Tages bitten wir um verbindliche Rückmeldung Ihrer Teilnahme über die Superintendenturen Ihres Kirchenbezirks bis zum **30. Juni 2007**.

Die Teilnahme am Pfarrertag ist für amtierende Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtend.

Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die an dem Pfarrertag teilnehmen möchten, melden ihre Teilnahme bitte in der Kanzlei des Landesbischofs, Tel. (03 51) 3 10 57 24 ebenfalls bis zum 30. Juni 2007.

Im unmittelbaren Vorfeld des Pfarrertages erhalten Sie nähere technische Informationen zum Ablauf des Tages.

Fahrtkosten können von der Kirchkasse erstattet werden. Um die Bildung von Fahrgemeinschaften wird gebeten.

Neuzugänge der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes (2007/I – Fortsetzung)

1. Theologie und Religionswissenschaft

- Schneider, H.: Der fremde Arndt. Studien zu Leben, Werk und Wirkung Johann Arndts (1555-1621). Göttingen 2006. 288 S. (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus. Bd. 48)
- Schridde, K.: Evangelisches Frauenbrevier. Gütersloh 2006. 174 S.
- Starck, R./G. Hofmann/M. Nüchtern: Du gehörst zu uns. Ein Begleitbuch zur Taufe für Eltern und Paten. Gütersloh 2006. 110 S.
- Steinacker, P.: Absolutheitsanspruch und Toleranz. Systematisch-Theologische Beiträge zur Begegnung der Religionen. Frankfurt/M. 2006. 197 S.
- Umbach, H.: Heilige Räume – Pforten des Himmels. Vom Umgang der Protestanten mit ihren Kirchen. Göttingen 2005. 380 S.
- Wallmann, J.: Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation. Tübingen 2006. 351 S.
- Ziebertz, H.-G./B. Kalbheim/U. Riegel: Religiöse Signaturen heute. Ein religionspädagogischer Beitrag zur empirischen Jugendforschung. Gütersloh 2003. 443 S. (Religionspädagogik in pluraler Gesellschaft. Bd. 3)
- Auf dem Weg zu einer seelsorglichen Kirche. Theologische Bausteine. Hrsg.: M. Josuttis/H. Schmidt/S. Scholpp. Göttingen 2001. 295 S.
- Begegnung Kirche im Erzgebirge. Marienberg 2006. 119 S.
- Die Bibel – übersetzt in gerechte Sprache? Grundlagen einer neuen Übersetzung. Hrsg.: H. Kuhlmann. Gütersloh 2006. 238 S.
- Diakonisches Kompendium. Hrsg.: G. Ruddat. Göttingen 2005. 640 S.
- Evangelisch-Lutherische Gnadenkirchengemeinde Chemnitz-Borna. Chemnitz 1999. 17 S.
- Evangelische Schulseelsorge. Hintergründe, Erfahrungen, Konzeptionen. Hrsg.: H. Dam/M. Spann. Münster 2007. 86 S. (Schnittstelle Schule. Bd. 2)
- Festschrift zur Hundertfünfzigjahrfeier der Kirche zu Trünzig. 1853 – 2003. Trünzig 2003. 14 S.
- Festschrift zur Wiederweihe und 750 Jahrfeier der Stadtkirche St. Georgen in Glauchau 3. Dezember 2006. Glauchau 2006. 44 S.
- Freiheit und Menschenwürde. Studien zum Beitrag des Protestantismus. Hrsg.: J. Dierken/A. von Scheliha. Tübingen 2005. 337 S.
- 50 Jahre Gnadenkirche Chemnitz-Borna. Chronik. Chemnitz 2001. 48 S.
- Gelebte Religion. Im Brennpunkt praktisch-theologischen Denkens und Handelns. Hrsg.: A. Grözinger/J. Lott. Rheinbach 1997. 444 S. (Hermeneutica. Bd. 6)
- Glauben Leben. Evangelische Militärseelsorge in der Bundeswehr. Leipzig 2007. 128 S.
- Die Gnade Gottes und das Heil der Welt. Hrsg.: D. Heller/R. Koppe. Frankfurt/M. 2006. 107 S. (Beiheft zur Ökumenischen Rundschau. Nr. 79)
- Gott mehr gehorchen als den Menschen. Christliche Wurzeln, Zeitgeschichte und Gegenwart des Widerstands. Hrsg.: M. Leiner. Göttingen 2005. 358 S.
- Herausforderung China. Ansichten, Einsichten, Aussichten. Hrsg.: K. Brandt/Th. Schirrmacher. Wetzlar 2004. 214 S. (Studien zur Religionsfreiheit. Bd. 6)
- 100 Jahre Lutherkirche Kändler. 1902 – 2002. Kändler 2002. 24 S.
- 150 Jahre eigenständige Pfarrstelle in Rübenau. Erinnerungen und Bilder zu den Pfarrern von Rübenau seit 1853. Hrsg.: T. Jantz. Rübenau 2003. 74 S.
- Kinder brauchen Hoffnung. Religion im Alltag des Kindergartens. Gütersloh. Bd. 1. Mit Geheimnissen leben. 2006. 118 S. Bd. 3. Musst du auch sterben? Kinder begegnen dem Tod. 2000. 80 S.
- Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge. Die vierte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft. Gütersloh 2006. Bd. 2. Analysen zu Gruppendiskussionen und Erzählinterviews. 346 S.
- Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland. Hannover 2006. 125 S. (EKD Texte 86)
- Lass uns leuchten des Lebens Wort. Geschichtliche Eckpunkte, Erinnerungen und Erfahrungen aus 100 Jahren kirchlicher Arbeit in der ehemaligen „Königlich-Sächsischen Anstalt für Blinde und Schwachsinnige“ jetzt „Sächsisches Rehabilitationszentrum für Blinde und Sehgeschädigte“ in Chemnitz. Chemnitz 2005. 28 S.
- Lebendige Hoffnung – ewiger Tod? Jenseitsvorstellungen im Hellenismus, Judentum und Christentum. Hrsg.: M. Labahn/M. Lang. Leipzig 2007. 444 S. (Arbeiten zur Bibel und ihrer Geschichte. Bd. 24)
- Lutherische Kirche in der Welt. Jahrbuch des Martin-Luther-Bundes. Folge 54. Erlangen 2007. 246 S.
- Mit dem Finger vor dem Mund ... Ballenstedter Tagebuch des Pfarrers Karl Fr. E. Windschild 1931 – 1944. Hrsg. u. er. V. G. Windschild u. H. Schmid. Dessau 1999. 544 S.
- Orthodoxe Kirche und Ökumenische Bewegung. Dokumente – Erklärungen – Berichte 1900-2006. Hrsg.: A. Basdekis. Frankfurt/M. 2006. XXVI, 896 S.
- Ostern. Gottesdienste, Osternachtfeiern, Predigten, Anregungen, liturgische Stücke. Hrsg. von E. Domay. Gütersloh 2007. 173 S. (GottesdienstPraxis Serie B)
- Pilgerschritte. Neue Spiritualität auf uralten Wegen. Hrsg.: E. Ueberschär. Rehbürg-Loccum 2005. 178 S.
- Religiöser Pluralismus und das Christentum. Hrsg.: M. Bergunder. Göttingen 2001. 188 S.
- Die Religionsphilosophischen Projektwochen. Ethisch-religiöse Bildung mit Schülerinnen und Schülern. Hrsg.: K. Doyé/M. Spann/D. Zampich. Münster 2006. 87 S. (Schnittstelle Schule. Bd. 1)

Religiosität. Anthropologische, theologische und sozialwissenschaftliche Klärungen. Stuttgart 2006. 212 S.

Schreibsucht. Autobiographische Schriften des Pietisten Ulrich Bräker (1735 – 1798). Hrsg.: A. Messerli/A. Muschg. Göttingen 2004. 200 S. (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus. Bd. 44)

Schritte gehen – aufeinander zu. Positionen, Projekte, Anregungen für christlich-muslimische Begegnungen. Hannover 2006. 104 S.

27. Januar 2007. Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus. Predigthilfe. Berlin 2006. 79 S.

Stadtkirchgemeinde Limbach. Erstellt anlässlich des 650-jährigen Jubiläums. Limbach 1996. 16 S.

Theologie der Religionen. Positionen und Perspektiven evangelischer Theologie. Hrsg.: C. Danz/U. H. J. Körtner. Neukirchen-Vluyn 2005. 227 S.

unBehindert Leben und Glauben teilen. Wort der deutschen Bischöfe zur Situation der Menschen mit Behinderungen. Bonn 2003. 24 S. (Die deutschen Bischöfe. Heft 70)

Wandeln und gestalten. Missionarische Chancen und Aufgaben der evangelischen Kirche in ländlichen Räumen. Hannover 2007. 79 S. (EKD Texte, Heft 87)

Wenn Christine und Mohammed nach Gott fragen ... Muslimische Kinder im evangelischen Kindergarten. Hannover 2006. 44 S.

2. Rechtswissenschaft

Bürger, J.: Carl Friedrich Wilhelm von Gerber als sächsischer Kultusminister. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung zu seinem rechtlichen und politischen Wirken im Spannungsfeld von Staat und Kirche im ausgehenden 19. Jahrhundert. Frankfurt/M. 2007. XL, 217 S. (Dresdner Schriften zum Öffentlichen Recht. Bd. 4)

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Tübingen 2006. Bd. 115. IV, 427 S.

Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946. Berlin 2006. Bd. 41. 1.7. – 31.12.2002. XIX, 295 S.

3. Sonstige Wissensgebiete

Diamant, A.: Ostjuden in Chemnitz. 1811 bis 1945. Chemnitz 2002. 64 S.

Eco, U.: Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen. München 2006. 461 S.

Farin, K.: Jugendkulturen in Deutschland 1990 – 2005. Bonn 2006. 129 S.

Friedländer, S.: Die Jahre der Vernichtung. Das Dritte Reich und die Juden. München.
Bd. 1. Die Jahre der Verfolgung 1933 – 1939. 1989. 458 S.
Bd. 2. 1939 – 1945. 2006. 869 S.

Hoffmann, H.: Die Versöhnungstür von Siegfried Krepp am Südportal des Berliner Domes. Teetz 2005. 24 S.

Kabus, R.: Juden der Lutherstadt Wittenberg im III. Reich. Ausstellung. Lutherstadt Wittenberg 2003. 152 S.

Kranich, S.: Erst auf Christus hören, dann auf die Genossen. Bausoldatenbriefe: Merseburg, Wolfen, Welzow 1988/89. Halle/S. 2006. 471 S.

Riess, R.: Auf der Suche nach dem eigenen Ort. Mensch zwischen Mythos und Vision. Stuttgart 2006. 280 S.

Stolz, S.: Zwischen Keppritz und Jahna. Historische Biographien und Geschichten aus Dörschnitz, Striegnitz, Mehltheuer und Seerhausen. München 2006. 101 S.

Tütting, E.: „Die schlesischen Weber“ in der Schule der DDR. Dokumentation zur Wirkungsgeschichte eines Heineschen Gedichtes. Engelsdorf 2007. 99 S.

Watzlawick, P./J. H. Beavin/D. D. Jackson: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. Bern 2003. 271 S.

Bach-Jahrbuch 2006. Hrsg.: P. Wollny. Leipzig 2006. 318 S.

Dokumente zu 800 Jahre Striegnitz. Hrsg.: I. Biewald/B. Nitzsche. Striegnitz 2006. 132 S.

Dresden – der Blick von außen. Dresden 2006. 96 S. (Dresdner Hefte 88)

Ein Gast auf Erden. Annäherung an Paul Gerhardt. Hrsg.: P. Bahr/Ch.-G. Neubert. Frankfurt/M. 2007. 136 S.

„Im Dienst an Volk und Vaterland“. Die Jenaer Universität in der NS-Zeit. Hrsg.: U. Hoßfeld. Köln 2005. 258 S.

Medien von A bis Z.: Bonn 2006. 411 S.

Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen. Bearb.: J. Herrmann/G. Wartenberg/Ch. Winter. Berlin 2006. Bd. 6. 2. Mai 1552 – 11. Juli 1553. LIX, 1252 S.

77 Wertsachen. Was gilt heute? Hrsg.: P. Frey. Freiburg 2007. 221 S.

Verfassung – Patriotismus – Leitkultur. Was unsere Gesellschaft zusammenhält. Hrsg.: N. Lammert. Bonn 2006. 308 S.

4. Erzählende Literatur

Hänisch, G.: Hallo Noah: E-Mails an Salomo, Sarah, Jona & Co. Leipzig 2007. 141 S.

Magirius, G.: Sein wie die Träumenden. Geschichten vom Aufstehen, Auferstehen und neuen Leben. Leipzig 2007. 156 S.

Schmidt, K.-H.: Oma, hupp mol! Heitere Geschichten aus dem Erzgebirge und dem Rest der Welt. Leipzig 2007. 110 S.

Du bist mein, ich bin dein. Worte der Liebe. Hrsg.: R. Schöne. Leipzig 2007. 55 S.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (28 Seiten) beträgt 3,45 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.